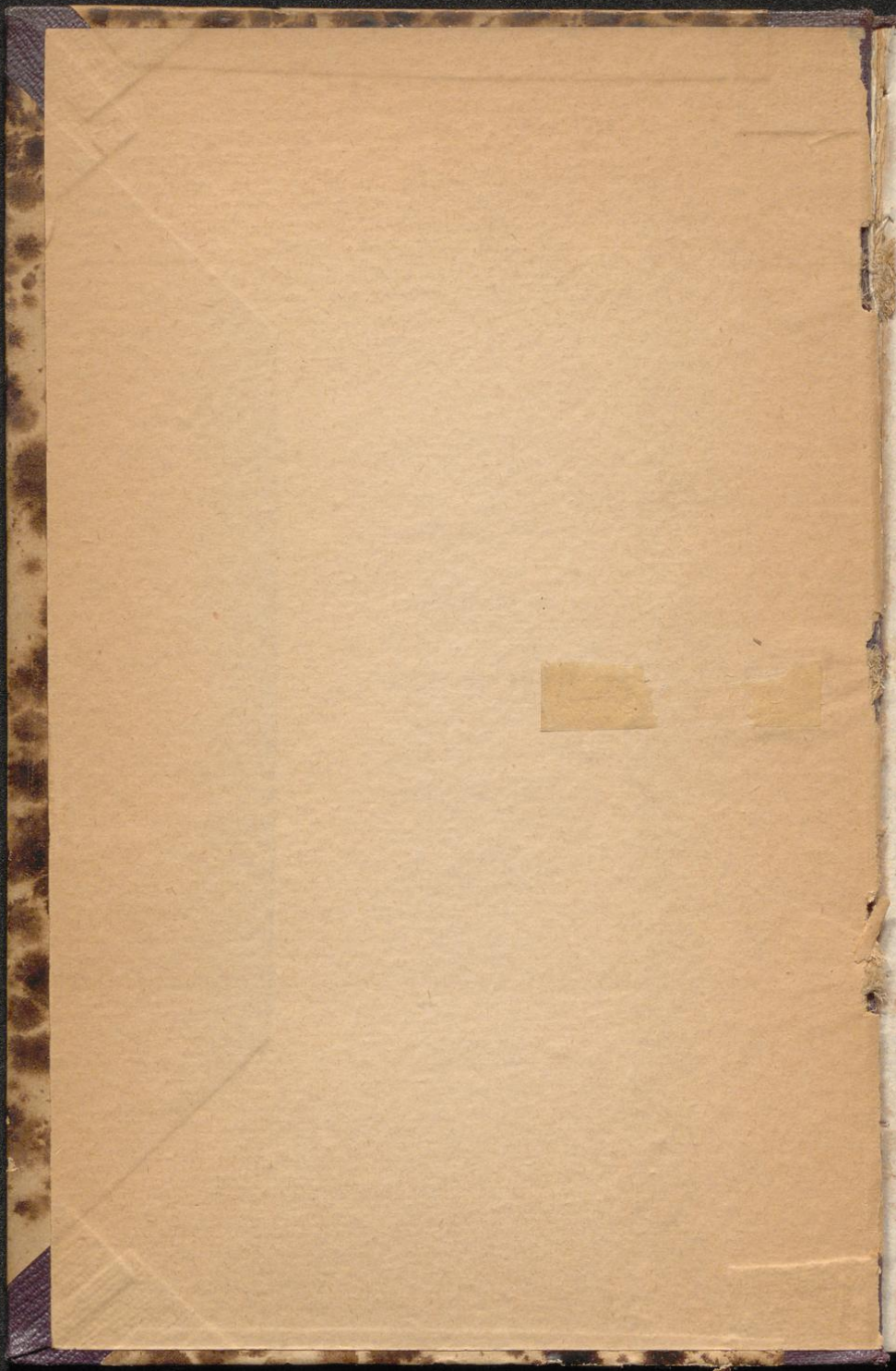


Wiener Stadtbibliothek

1907

A



1770
I
1780
Allgemeine
Instruktion

für
den Magistrat
der k. k. Residenzstadt Wien.

In Ansehung des Senats in bürgerlichen
Justizgeschäften.



Wien, 1783
mit von Ghelenschen Schriften gedruckt.

THE
LIBRARY

OF THE
MUSEUM OF NATURAL HISTORY

AND
GEOGRAPHICAL SOCIETY

1850
LONDON



a) Von der innerlichen Verfassung
des Senats in bürgerlichen Ju-
stizgeschäften.

§. 1.

Der bei dem Stadtmagistrat zu Besorgung
der bürgerlichen Gerichtsbarkeit bestimme
te Senat hat das ihm anvertraute richter-
liche Amt in ordentlichen Rathsversammlungen
zu verwalten. Zu diesem Ende hat derselbe
für die Geschäfte in Streitsachen vier Tage
in jeder Woche, als da Dienstags, Mitt-
wochs, Freitags, und Samstags, für die
Angelegenheiten des nobilis officii judicis aber,
nämlich in Abhandlungs-, Waisen- und Rech-
nungsfachen zween Tage jeder Woche, näm-
lich Montags und Donnerstags ordentliche
Rathssitzungen abzuhalten.

§. 2.

Diese Rathssitzungen sind von dem Bürgermeister nach Maaf, als es die Geschäfte fodern, in mehrere abgefonderte Sitzungen abzutheilen, dermassen, daß a) die Aufnahme mündlicher Klagen vor einem Rathe und einem Sekretär geschehen, b) die Erledigung der exhibitorum, soviel die ordentliche Instruirung des Prozesses betrifft, vor dreym Rätthen, einem Sekretär, und einem Kanzelisten besorget; c) zur Aufnahme mündlicher Nothdurften, und der hierüber zu schöpfenden Erkenntniß in den Geschäften, die gemäß §. 15. der allgemeinen Gerichtsordnung zum mündlichen Verfahren geeignet sind, 3 Rätthe, 1 Sekretär abgeordnet, und von diesen über die vernommenen Nothdurften die Berathschlagung gepflogen, und die Erkenntniß geschöpft; d) und eben auch von einer also besetzten besondern Rathssitzung die Tagfatzungen, welche gemäß der allgemeinen Gerichtsordnung wegen Aufstellung eines Curatoris bonorum, oder ad lites, eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes der Gläubiger, Erneuerung einer bedenklichen Urkund, wegen einem pacto præjudiciali, cessione bonorum, oder restitutione in integrum, zur Ausnahme der Eiden, Versuchung

der

der Güte, und zu der zwischen streitenden Theilen fürgehenden gerichtlichen Einsicht der Urkunden, endlich zu den gerichtlichen Feilbietungen der bürgerlichen Realitäten angeordnet sind, aufgenommen werden können; und geht der Hauptgrundsatz dahin, daß die abgetheilte Sizung auch das ihr anvertraute Geschäft sozgleich beendige, und erledige, folglich nichts zweimal vorgetragen, sondern die Erledigung über die Verhandlung von jenen gepflogen werde, die der Verhandlung anwesend gewesen sind.

§. 3.

Zu Intitulirung der Akten ist genug, wenn 1 Rath, 1 Auskultant, und 1 Kanzelist, zu Verhörung der Zeugen aber, wenn 2 Räthe und 1 Sekretär abgeordnet werden, die das Präsidium zu benennen hat; eben also sind in den Fällen (wo Zeugenverhöre, oder Eid auffer dem Gerichtsorte in den Wohnungen der Partheien aufzunehmen sind) zweien Räthe und ein Sekretär abzuordnen.

§. 4.

Ein Geschäft der allgemeinen Rathsversammlung ist die Verleihung aller bei dem

Magistrate bestehenden Kanzleibedienungen, wozu auffer den Råthen das gesammte übrige Personale zu zählen ist, mit jener Mäßigung jedoch, daß die bestimmte Zahl des Personalis bei keiner Bedienung überschritten, auch nirgends Supernumerarien, sollten sie sich auch zur unentgeltlichen Dienstleistung anbieten, angenommen werden.

§. 5.

Die in officiois bestimmte Rathssizung hat alle Abhandlungs: Waisen: und Rechnungsgeschäfte anzunehmen, und nicht nur jene Vorkehrungen zu treffen, die zur Instruierung gehören, sondern auch in jedem Geschäfte die endliche Erledigung zu schöpfen, ohne eines neuerlichen Vortrags bei der allgemeinen Rathsversammlung zu bedarfen, und ist der Bürgermeister an eine gewisse Zahl der Råthe nicht gebunden, sondern, so viele Råthe, als er nothwendig findet, beizuziehen berechtigt. Auch diese Geschäfte sind in abgetheilten Sizungen zu verhandeln: und geschieheth in jedem Falle genug, wenn 4 Råthe nebst dem Præsidio, dann 1 Sekretär und Rathspröfollist beigezogen werden. Die Abhandlungen aber, wo gar kein Recht eines
Dritz

Dritten einschlägt, und die also keinem Anstande unterliegen, wie auch die Gerhabschaftsbestellung können vor dreien Räten, einem Sekretär, und einem Rathsprötolisten aufgenommen, und abgethan werden, wozu dem Bürgermeister, wenn es die Geschäfte fodern, auch besondere nachmittägige Rathssitzungen abzuhalten bevorstehet.

§. 6.

Bei den Rathssitzungen haben alle Räte zu erscheinen, die nicht Krankheits- oder wichtiger Ursachen wegen von dem Bürgermeister eigends enthoben sind, oder die nicht gemäß §. 45. mit Bewilligung des Bürgermeisters die Zeit ihrer Ausruhung genießen.

§. 7.

An dem Tage der abhaltenden Rathssversammlung haben sich die Räte so, wie der Bürgermeister in der Rathsstube dermassen zu gleicher Zeit einzufinden, daß um 9 Uhr die Rathssitzung den Anfang nehmen könne, auch hat die Rathssitzung bis 1 Uhr fürzudauren, es wäre dann, daß kein einziges bearbeitetes Exhibitum unerlediget vorhanden wäre; sollte

das Referat eines Exhibiti eben im Zuge seyn, dann solle die Rathssitzung auch bis 2 Uhr, jedoch nicht länger fortgesetzt werden, und wenn auch dann die Erledigung nicht vollendet werden könnte, solle in solchem Falle nach Gutbefund des Praesidii die Berathschla- gung noch am selbigen Nachmittage, oder am folgenden Tage fortgesetzt werden.

b) Von Einreichung des Exhibiti,
und dem Protocollo Exhibito-
rum.

§. 8.

Was immer an den Magistrat von Par-
theien, Obrigkeiten, untergeordneten
Justizgehörden, oder auch von den vorgesez-
ten Stellen gelanget, bedarf weder bei der
Unterzeichnung, noch bei der Adresse selbst
an die Stelle einer Courtoisie, sondern es
geschieht genug, wenn von aussen der Name,
wohin das Exhibitum gehört, angezeigt ist,
massen sorgfältigst darauf gesehen werden muß,
damit vom Anfange bis an das Ende nichts
un-

unnützes hineingebracht, sondern daß bloß das zur Sache gehörige ordentlich ausgeführt werde.

§. 9.

Was immer von Seite der Stellen an den Magistrat gelangt, solle verschlossen, jenes hingegen, was von den Partheien dahin gelangt, kann entweder verschlossen, oder eröffnet dahin gegeben werden.

§. 10.

Zur Ueberreichung der Exhibitorum ist in dem Orte des Gerichts, und zwar in dem eigenen Gerichtshause eine eigene Stube zu bestimmen, dahin der für den Magistrat bestimmte Protocollista Exhibitorum nebst den dreien ihm zugegebenen Adjunkten anzuweisen, und von diesen ein eigenes Protocollum Exhibitorum für den Senat in bürgerlichen Justizgeschäften zu führen.

§. 11.

Das Protocollum Exhibitorum muß stätshin von 8 Uhr früh bis 11 Uhr Morgens,

dann von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, Sonn- und Feiertage nicht ausgenommen, täglich offen gehalten werden, damit durch diese ganze Zeit die Schriften eingereicht werden können, und ist zugleich die Vorsehung dahin zu treffen, daß jene Exhibita, die auf der Post eingesendet werden, von den Gerichtsdienern von Zeit zu Zeit mit möglicher Beförderung abgehohlet, und ad Protocollum Exhibitorum übergeben werden.

§. 12.

Die Uiberreichung der Exhibitorum hat zu Händen des Protocollista Exhibitorum, der mit nichts anderen zu beschäftigen ist, in loco officii zu geschehen, und steht dem Protocollisten nicht zu, weder ein Exhibitum außer dem Amte anzunehmen, noch im Amte die Annnehmung eines Exhibiti, unter was immer für Vorwand, zu verweigern. Der Protocollist ist schuldig das Exhibitum in Gegenwart desjenigen, der es überreicht, mit jenem Numero zu bezeichnen, der dem Exhibito nach Maas der Zeitordnung der geschehenen Uiberreichung eigen ist, und hat der Numerus vom 1. Jänner bis letzten December jedes Jahrs immer fortzulaufen. Die Aufzeichnung des
Nu-

Numeri hat von aussen unter der Aufschrift sichtbar zu geschehen, wo selbst auch der Tag der geschehenen Uiberreichung anzumerken ist. Wer über die geschehene Exhibirung einen Beweis sich zu verschaffen verlangt, hat auf einem besonderen Bogen die Rubrick des Exhibiti, das er übergiebt, zum Protokoll mitzubringen, und ist sodann der Protokollist schuldig, diese Abschrift der Rubrick nach Entgegnhaltung derselben mit jener des Exhibiti mit dessen Nro. zu bezeichnen, und den Tag der Exhibirung darauf zu setzen; doch solle hierwegen in dem Amte niemand aufgehalten werden, massen nach der Numerirung die Eintragung des Exhibiti in das Protokoll süglich nach abgefertigtem Uiberbringer geschehen kann.

§. 13.

Wie die Exhibita vorkommen, hat der Protokollist selbe sogleich (in soweit er nämlich nicht durch neue Exhibiten verhindert wird) in jener Ordnung, welche die Zahl der Nummern ausweist, in das Protocollum Exhibitorum einzutragen, das ist: in selbes den Numerum Exhibiti, sodann die Gerichtsbehörde, von welcher das Exhibitum zugesendet worden,

den, dann den Zunamen und Taufnamen jener Parthei, die das Exhibitum betrifft, den Zu- und Taufnamen der Gegenparthei, endlich mit wenigen Worten den wesentlichen Gegenstand des Exhibiti anzumerken; zu diesem Ende kann er das Involukrum, wenn nicht die Rubrick von aussen ohnehin überschrieben ist, eröffnen, und die Rubrick einsehen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Parthei daran liegete, daß ihre Schriften von niemand andern, als dem Bürgermeister selbst eröffnet wurden, in welchem Falle denn der Parthei obliegt, in der Überschrift mit grösseren Buchstaben sich des Ausdruckes: Zu Handen des Bürgermeisters zu gebrauchen, und siehet dann dem Protokollisten die Eröffnung nicht zu, sondern das verschlossene Exhibitum, welches ebenfalls seinen fortlaufenden Nummer zu überkommen hat, ist unmittelbar dem Bürgermeister zuzusenden, jedoch in dem Protocollo, daß das Exhibitum zu Handen des Bürgermeisters laute, anzumerken.

§. 14.

Das Protocollum Exhibitorum ist so zu führen, daß zur Seite jedes Blattes ein etwa vier Finger breiter Raum leer gelassen werde,
da:

damit der Bürgermeister daselbst zu jeden Nrom den Rath anmerken könne, dem er das Referat zugetheilt wissen will, auch ist das Protokoll an jedem Tage, jedoch ohne Unterbrechung der Numern abzuschliessen, und daher auf jedem Bogen anzumerken: Protocollum Exhibitorum J. B. vom 2. November 1783. An Ferialtagen ist der Umstand des Ferialtags anzumerken. J. B. Protocollum Exhibitorum vom 15. November 1783. Ferialtag. Wäre in einem Tage wirklich kein Exhibitum eingekommen, ist der Lauf der Protokollstage dens noch nicht zu unterbrechen, sondern anzumerken: Protocollum Exhibitorum vom 20. November 1783. Ist nichts eingekommen.

§. 15.

Die Eintragung in das Protokoll hat ungesäumt zu geschehen, und ist dem Protokollisten nicht gestattet ein Exhibitum von einem Tage auf den andern zu überlegen, sondern er darf sein Amtsort nicht ehe verlassen, bis alle Exhibita, die an selbem Tage vorgefallen, ordnungsmäßig eingetragen sind.

§. 16.

Wenn ein Exhibitum nach Maasß der Gerichtsordnung in duplo, oder in mehreren Rubricen einzureichen ist, ist jede Schrift, oder jede Rubrick mit dem nämlichen Nro. zu bezeichnen, die Eintragung in dem Protokolle hat nur einmal zu geschehen, es ist aber zur Seite anzumerken: in duplo, oder mit e. g. vier Rubricen.

§. 17.

Nur, wenn ein Exhibitum ein gerichtliches Depositum betrifft, ist selbes bey dem Protocollo Exhibitorum nicht anzunehmen, sondern es hat sich der Exhibent an einem Gerichtstage bei versammelter Rathssizung anmelden zu lassen, und daselbst sein Exhibitum sammt dem Deposito zu überreichen, worüber sich nach Maasß hieunten folgenden §. 87. & seqq. zu benehmen ist.

§. 18.

Eben also, wenn ein Exhibitum ein verschlossenes Testament betrifft, auf dessen Publication nach Ableben des Erblassers gedrungen

gen

gen wird, hat der Exhibent solches dem Bürgermeister, oder in dessen Abwesenheit von dem Gerichtsorte dem Vicebürgermeister, und zwar zu des ein; oder andern eigenen Händen zu übergeben.

§. 19.

So wie von Zeit zu Zeit die Eintragung der vorgekommenen Nummern berichtigt ist, sind die eingetragenen Exhibita sogleich, so weit sie bereits eigends benannte Referenten haben, abzuschneiden, die dem nämlichen Referenten angehörige Exhibita zusammen zu legen, und von dem Protokollistensadjunkten die Eintragung in die Referentenbögen zu besorgen. Daher dann der Protokollist sogleich in dem Protokolle den bestehenden Referenten anzumerken hat, damit der Bürgermeister andurch erinnert werde, daß es keiner Zutheilung eines neuen Referentens bedarfe, wo übrigens die Exhibita selbst, so bald möglich, dem betreffenden Referenten durch die Gerichtsdienner mit der nöthigen Sorgfalt, damit nichts entfalle, zuzuschicken sind.

§. 20.

Das vollkommen berichtigte Protokoll aber ist am Ende jedes Tags dem Bürgermeister zuzuschicken, der es zu durchgehen, und bei jenen Exhibitis, die annoch keinen bestimmten Referenten haben, den Rath, dem er das Referat hierüber auftragen will, zuzuschreiben hat, wornach das Protokoll dem Protokollisten anwiederum zuzusenden ist, damit auch bei diesen neuen Exhibitis die Zutheilung an die Referenten, und die Eintragung in die Referentenbögen geschehen möge.

§. 21.

Das Protocollum Exhibitorum muß das selbst in der Amtsstube getreulich aufbewahret, mit Ende jeden Monats die Tagblätter in Ordnung zusammengebunden, Blatt für Blatt foliiret, und dann über jeden Jahrgang ein genaues Register mit Benennung der Partheien, von denen Exhibita vorgekommen, verfasst werden, und ist sich hiebei nicht auf den Numer des Exhibiti, sondern auf das Folium des Protokolls zu beziehen. Sind von der nämlichen Parthei mehrere Exhibita im nämlichen Jahre vorgekommen, so sind die
 Parz

Partheien nicht öfters insbesondere zu benennen, sondern sogleich alle Folia, die auf diese Parthei eine Beziehung haben, neben einander anzusezen, daher in dem Register der Partheien Namen nicht zu eng einzutragen, sondern jeder Parthei ein mäßiger Raum, um die weitere Folia beyzusezen, zu belassen ist.

c) Von Zutheilung des Exhibiti an den Referenten.

§. 22.

Wie der Bürgermeister das Protocollum Exhibitorum erhält, hat er dasselbe so bald möglich vor die Hand zu nehmen, die Rubra genau zu durchgehen, und nach Befund der Umstände die Acta selbst zu erheben, und zu durchlesen, sodann bey jedem Numer den Namen desjenigen Rath's anzumerken, den er zum Referenten zu benennen findet.

§. 23.

Von des Bürgermeisters Willkuhr hängt die Auswahl und Benennung des Referen-
b tens

tens ab, und ist jeder Rath ohne Ausnahme schuldig, das ihm zugetheilte Referat zu bearbeiten. Nur, wenn der benannte Rath mit den Partheien, oder mit dem Geschäfte in einer dem Bürgermeister unbekannt geseenen Verbindung stünde, die ihn verhindere das Referat auf sich zu nehmen, kann er sich auf die hieunten S. 32 folgende Art dessen entschlagen, ansonst nicht, und steht auch den Räten nicht zu, ohne ausdrücklichen Vorwissen und Einwilligung des Bürgermeisters die zugetheilte Referaten zu verwechseln, wie dann jede von dem Bürgermeister bewilligte Verwechslung in dem Referentenbogen genau anzumerken ist.

S. 24.

Doch soll sich der Bürgermeister in Zuthellung der Referaten folgende Rücksichten gegenwärtig halten: a) Daß, wenn ein Referat einen unmittelbaren Zusammenhang mit Prioribus hat, der Referent ohne wichtige Ursache nicht abgeändert werde, worwegen dann jeder zu dem Magistrat gehörigen Stiftung, jeder ersten Klage, jedem Pupillen und Rechnungslegern, jeder Verlassenschaft, den Grundbuchsgeschäften, dem Betrieb in Executivis
ein

ein eigener Referent, der sogleich in dem Protokoll Exhibitorum vorzumerken kommt, zu benennen, und diesem alles, was das nämliche Geschäft betrifft, zum Referate zuzuweisen ist. b) Daß unter den Referenten die Materien stets also getheilet werden, damit jeder Rath in den meisten Geschäften die nöthigsten Kenntnisse sich erwerben möge. c) Daß jeder Rath zwar nach seinen verhältnismäßigen Kräften und guten Willen benuzet, aber keiner mit zu häufiger Arbeit beladen, keiner zu sehr geschonet, sondern eine billige Gleichheit unter den Räthen in der Zutheilung beobachtet werde.

§. 25.

Sähe der Bürgermeister das Exhibitum von grosser Wichtigkeit, oder besonderer Rücksichten würdig an, so steht demselben bevor, auch einen zweiten Rath als Korreferenten zu benennen.

§. 26.

So wie der Bürgermeister die Zuschreibung der Referenten vollendet hat, ist das Protocollum Exhibitorum dem Protokollisten

zurückzuschicken, damit daselbst die jeden Rath betreffende Acta sortiret, und den Referentenbögen jedem die ihm zugetheilte Exhibita, so weit es nicht bei den bekanneten Referenten schon vorhin geschehen, auch zugeschrieben werden mögen.

§. 27.

Die Referentenbögen sind von dem Protokollisten folgendermassen zu führen: a) daß jeder Rath seinen abgesonderten Ternion habe, in welchem zur Seite, wie bei dem Protocollo Exhibitorum ein vier Finger breiter leerer Raum gelassen werde, um daselbst den Numerum, den das Exhibitum in dem Protocollo Exhibitorum hat, aufzeichnen, und dann den Tag, an welchem das Exhibitum erlediget worden, anmerken zu können. b) Daß in selbes Tag für Tag, und zwar mit ausdrücklicher Anmerkung eines jeden Tags, die dem Referenten, auf den der Ternion lautet, zugetheilte Exhibita eingetragen; hies bei c) die bei jedem Referenten vom 1. November bis letzten December 1784. die künftigen Jahre aber jederzeit vom 1. Jänner bis letzten December in der Reihe fortlaufende Numeri der Referaten ausgedrückt, und der

Nrus

Nrus, den das Exhibitum in dem Referentens buche hat, jedem Exhibito rückwärts beigesez zet werde.

§. 28.

So wie die Eintragung in die Referen tenbögen vollendet ist, sind jedem Rath die in sein Referat einschlagende Geschäfte noch an selbigem Tage zuzuschicken, und ist diese Zus chicklung von dem Protokollisten durch die Ges richtsdiener einzuleiten, hierbei aber die Fürsorge zu treffen, daß die Acta sorgfältig und genau, damit nichts entfallen, oder eröffnet, noch gelesen werden könne, zusammengebunden, und versiegelt zugeschicket werden. Diese Zus chicklung hat nur in die dem Rath in dem Ges richtsorte eigene Wohnung zu geschehen, maß sen, wenn sich der Rath auffer dem Gerichtsorte aufhielte, dieser unter seiner Berantwor tung die nöthige Anstalt zu treffen hat, damit er die zugeschickte Acta mit Verläßlichkeit, und zu rechter Zeit überkommen möge.

§. 29.

Hätte der Bürgermeister ein in das Pro tokoll eingetragenes Exhibitum abgefodert, und

etwa zurückgehalten, hat er die Zurückhaltung bei dem betreffenden Numero eigenhändig anzumerken.

§. 30.

Die Referentenbögen sind in jedem Rathstage in die Rathsstube zu geben, mit Ende des Jahrs in die Ordnung zu bringen, und in der Registratur durch 10 Jahre aufzubehalten, nach deren Verlauf sie kapirt werden können.

d) Von Ausarbeitung des Exhibiti zum künftigen Referat.

§. 31.

Der Referent ist schuldig zuvorderst zu sehen, ob die Numeri der Referaten genau auf einander folgen, und also nicht etwa ein oder anderes Stück nicht zugestellt worden; bemerkt er hierinnen eine Irrung, hat er sich mit dem Protocollista Exhibitorum des ehesten zu besprechen, um den Verstoß zu beheben, ansonst aber, oder auch bei öfteren derlei Irrungen,
wenn

wenn sie auch sogleich behoben würden, dem Bürgermeister die Anzeige zu machen, um den Protokollisten zu mehrerer Genauigkeit anzuhalten.

S. 32.

Sollte der Referent aus dem Exhibito entnehmen, daß eine dem Bürgermeister unbekannt gewesene Ursache seiner Verflechtung mit dem betreffenden Geschäfte, oder den Partheien ihn hindere, das Referat auf sich zu nehmen, hat er am nächsten Rathstag dem Bürgermeister den Anstand zu eröffnen, damit, wenn selber ihn wichtig genug fände, ein anderer Rath zum Referenten ernannt werde, welches in dem Protokolle, und dem Referentenbuche sogleich während dem Rath anzumerken, von dem neu ernannten Referenten aber das Exhibitum in instanti zu übernehmen ist.

33.

Ist aber der benannte Referent zum Vortrag des ihm zugetheilten Exhibiti geeignet, hat er sogleich jedes Exhibitum genau zu durchlesen, und dem Geschäfte jene Überden-

b 4 - kung,

fung, und reifes Nachsinnen zu widmen, das ihn in Folge des abgelegten Dienstweides vor Gott und seinem Landesfürsten ausser Verantwortung sezet.

S. 34.

Der Referent hat bei jenen der ihm zugetheilten Exhibitorum, die bloß nach den klaren Worten der Gerichtsordnung, ohne daß es einer Beurtheilung bedürfe, zu erledigen sind, die bloß eine solche Einleitung betreffen, so keiner ordentlichen Berathschlagung lohnet, lediglich auf einem besondern Bogen den Numerum, den das Exhibitum nach dem Protokoll hat, und das Formale des Bescheids von Wort zu Wort anzumerken, nach welchem er das Exhibitum zu erledigen glaubet, von jenen Exhibitis aber, die einer gründlichen Einsicht und Beurtheilung bedarfen, hat der Referent zu jedem Exhibito auf einem besondern Bogen, bei welchen im Eingange der Numerus des Exhibiti ebenfalls anzumerken ist, einen gegründeten Auszug des Geschäfts zu verfassen, es wäre dann das Exhibitum von solcher Kürze und Deutlichkeit, daß es keines Auszuges bedürfe, sondern in seinem vollen Inhalt abgelesen werden könne, massen als:
dann

Dann der Referent von Verfassung eines Auszugs enthoben ist, doch solle sich der Referent dieser Befugniß keineswegs zu seiner Bequemlichkeit gebrauchen, und nicht etwa auch weitläufige Schriften ihres vollen Inhalts ablesen lassen, massen der Bürgermeister bei dießfalls bemerkender Nachlässigkeit den betreffenden Referenten zur Verantwortung zu ziehen, und einem solchen Referenten, bei dem dießfalls die Beurtheilung mangelte, aufzutragen hat, über alle ihm zugetheilte Exhibita die Auszüge zu verfassen.

§. 35.

Wenn aber das Exhibitum, oder in einem schriftlichen Verfahren ein oder andere, oder auch alle Satzschriften zu weitläufig sind, dann hat der Referent über das betreffende Exhibitum, oder die Satzschrift einen Auszug mit Genauigkeit und Gründlichkeit zu verfassen, keinen Behelf, oder Beweismittel zu übergehen, das Peticum von Wort zu Wort, wie es in dem Exhibito einkömmt, auszudrücken; heinebens bei jedem Referat sich die Ordnung der Beilagen, und bei denen weitläufigeren die zur Sache gehörigen Stellen auszuzeichnen, um bei der Berathschlagung nicht durch lan-

ges Nachsuchen die Rathsversammlung einer unnützen Zeitversaumnis auszusetzen.

§. 36.

Über jeden Prozeß hat der Referent ein mit Gründlichkeit und Fleiß bearbeitetes Votum zu verfassen, hiebei sich angelegen zu halten, die Rathsversammlung nicht mit einer unnöthigen Weitläufigkeit aufzuhalten, und zu ermüden, am Ende des Voti ist das Urtheil von Wort zu Wort, wie es der Referent abzufassen glaubte, zu entwerfen, und dann ist dieser Referatsbogen ebenfalls von dem Referenten zu unterzeichnen.

§. 37.

Die dem Referenten zugetheilten Exhibita, die keine geschlossene Verfahren in Streit- sachen betreffen, hat der Referent jedesmal im nächsten Rathstag in Vortrag zu bringen, es wäre denn, daß auch der nächste Rathstag, ohne daß die Justizpflege leide, nicht abgewartet werden könnte, in welchem Falle der Referent sich sogleich, als er von den Geschäften die nöthige Information genommen hat, mit dem Bürgermeister über jene Vor-
kehrung

Führungen einzuvernehmen hat, die dem Dienste angemessen sind, und stehet in solchem Falle dem Bürgermeister bevor, zu einer solchen augenblicklichen Berathschlagung einen oder anderen Rath beizuziehen.

§. 38.

Die dem Referenten zugetheilten geschlossenen Verfahren, hat der Referent mit solcher Beförderung zu bearbeiten, daß dieselbe längstens binnen 30 Tagen zum Vortrag gelangen mögen, doch kann der Bürgermeister bei untermaltenden besonderen Umständen dem Referenten eine längere Frist anberaumen, oder auch eine mehrere Beförderung auftragen.

§. 39.

Jene Exhibita, bei denen insbesondere ein Korreferent benennet ist, hat der Referent vorzüglich in die Bearbeitung zu nehmen, sobald diese vollendet ist, sie dem benannten Korreferenten, jedoch ohne seine Meinung zuzusenden, der Korreferent aber sein Votum schriftlich auf einen besonderen mit dem Nro des Exhibiti bezeichneten Bogen, auf eben jene Art, wie dem Referenten befohlen worden, aufzusetzen.

setzen, wo sodann nach vollendeter Bearbeitung das Exhibitum dem Referenten zuzufenden ist, damit es in Vortrag gebracht werde.

§. 40.

Der Bürgermeister hat von Zeit zu Zeit das Referentenbuch zu durchgehen, um zu entnehmen, was bei jedem Rath etwa im Rückstand hafte. Hastete der Rückstand über die vorgeschriebene Zeit, hat er dem Referenten der Beförderung halber Erinnerung zu thun, und ist dieser schuldig am nächstfolgenden Rathstage entweder das Exhibitum, oder die an ihn geschehene Erinnerung in Vortrag zu bringen, damit im letzten Falle die Ursache des Retardats ad Protocollum genommen, die Zulänglichkeit der Entschuldigung von dem Bürgermeister beurtheilet, allenfalls eine verhältnißmäßige Frist bestimmet werde.

§. 41.

Sollten die von dem Bürgermeister gehörig geschehenen Erinnerungen ohne Wirkung seyn, ist diese versäumte Amtspflicht an seine vorgesetzte Behörde anzuzeigen, damit der betreffende Rath ab officio & salario suspendiret,

ret, oder nach Umständen angesehen werden möge.

§. 42.

Jener Rath, dem eine Stiftung zum Referat zugewiesen ist, hat von dem Bestand dieser Stiftung ein ordentliches Kapulare zu führen, in dieses die Beschaffenheit der Stiftung, und zu welchem Endzweck, und mit welchen Bedingnissen sie bestimmt sei, genau anzumerken, den Stiftungsfundum gründlich und umständlich anzuführen, und alle sich hiebei ergebende Veränderungen anzumerken, die Curatores der Stiftung, und die Theilnehmer derselben einzutragen, und dann, was immer in Beziehung auf selbe vorfällt, aufzuzeichnen, damit, wann von ihm eine Auskunft gefodert würde, er selbe in kurzer Zeit standhaft abgeben, und also auch, wenn ein anderer Referent bestimmt würde, diesem sogleich die nöthige Information ertheilen möge.

§. 43.

Eben also hat jener Referent, dem ein Fideikommiß zum Referat zugewiesen wird, in gleicher Art über die wahre Beschaffenheit des
be:

betreffenden Fideikommisses ein Kapulare zu halten, und in selbes die Beschaffenheit des Fideicommiss - instituti, die eigentliche Fideikommiss - Corpora mit denen etwa hiebei auf fallenden Bemerkungen, die Fideikommissbesitzer, und Curatores, die Onera des Fideikommisses, die etwa zu leistenden Depurirungen genau und umständlich einzutragen, auch alle in Beziehung auf das Fideikommiss vorkommende Angelegenheiten von Zeit zu Zeit anzumerken, damit er nicht nur standhafte Auskunft, wenn selbe nöthig wäre, ertheilen könne, sondern auch, wenn selber bei ein - oder anderen Fideikommiss besonders in Rücksicht der aufgetragenen Depurirungen einen Saumsal sowohl von Seiten der Fideikommisspossessoren, als Kuratoren bemerkte, dießfalls die nöthigen Erinnerungen bei allgemeiner Rathversammlung geschehen, und in die diensamen Vorkehrungen eingeschritten werde.

§. 44.

Am Ende jeden Jahrs ist der Stand jeder Stiftung, und der Stand jeden Fideikommisses von dem betreffenden Referenten dem Bürgermeister vorzulegen.

Jeder Rath ist berechtigt, in jedem Jahre durch 6 Wochen die Enthebung von aller Arbeit bei dem Bürgermeister anzusuchen, die er entweder unterbrochen, oder in einer Reihe zur Ausruhung seines Geistes, oder zur Besorgung seiner häuslichen Geschäfte verwenden kann; und soll ihm der Bürgermeister die Ausruhungszeit nicht anderst verweigern, als wenn der Dienst durch die Abwesenheit des Rathes leidete, und die Geschäfte in ihrem Zug nicht fortgesetzt werden könnten. Sollte ein Rath sich während dieser Zeit seiner Ausruhung auffer des Gerichtsorts begeben, oder aus wichtigen Ursachen eine längere Zeit zu Enthebung von der Arbeit fodern, so hat er auch hierum insbesondere den Bürgermeister anzugehen, welcher berechtigt ist, ihm die Erlaubniß sich von dem Gerichtsorte, jedoch nicht auffer den k. k. Erblanden hinweg zu begeben, zu ertheilen, auch bei Befund wichtiger Ursachen ihn von der Arbeit über 6 Wochen, jedoch nicht länger, als im Ganzen auf 3 Monate zu entheben, gegen dem, daß sich der Rath bei einer über 6 Wochen fürdaurenden Absentirung den gesetzmäßig bestehenden Taxen, und Besoldungsabzügen unterwerfe. Wollte sich

sich

sich aber der Rath eine über 3 Monate fort-
daurende Enthebung von den Geschäften er-
bitten, so hat er sich dießfalls zwar ebenfalls
nirgends anders, als bei dem Bürgermeister,
und zwar mit Anführung und Darthuung aller
Umstände, und der Beweggründe seines Ge-
suchs schriftlich zu melden; es steht aber die-
sem nicht zu, diese von selbst zu ertheilen,
sondern er ist schuldig, hierüber die Anzeige
dem Appellationsgerichte mit seinem gutächtl-
ichen Ermessen abzugeben, und hierüber fernere
Entschliessung zu gewärtigen. Wo endlich,
wenn sich ein Rath die Erlaubniß auffer Lan-
des zu reisen erbitten wollte, diese nach Maas
der unterm 21. December 1780 erfolgten An-
ordnung bei Hofe anzufuchen ist.

e) Von dem Vortrage, der Berath-
schlagung, und Erledigung der
Exhibitorum.

§. 46.

Der Eingang der Rathssizung, und zwar
vor der Abtheilung in mehrere Senaten
hat mit dem zu geschehen, daß die dem Ma-
gistrat

gistrat zugekommenen Generalien und Resoluzionen abgelesen, und die etwa hierüber nöthigen eiligen Expeditionen ungesäumt besorgt werden; von jenen höchsten Entschliessungen, die nicht eine bloße Partheisache, sondern ein Normativum betreffen, hat jeder Rath ein gedrucktes oder geschriebenes Exemplar zu überkommen; bei den übrigen Exhibitis ist dem Bürgermeister nach der ihm bekannten mehreren, oder minderen Dringlichkeit der Geschäfte zu überlassen, in welcher Reihe und Ordnung er die Exhibita vorgetragen haben wolle; nur ist sich gegenwärtig zu halten, daß bei den Prozessen, so viel möglich, aus den bearbeiteten jener in Vortrag zu bringen sey, welcher dem Magistrat früher übergeben worden ist, wann nicht bei einem späteren die am Verzug unterwaltende Gefahr eine mehrere Beförderung erforderte.

S. 47.

Der Vortrag hat von dem Referenten also zu geschehen, daß er das Exhibitum, oder auch den hieraus formirten Extrakt sammt seinem schriftlichen Voto ablese, die sämmtliche dem Prozesse beiliegende Urkunden sollen in jener Stelle, auf die sich eine Parthei bezieht,

c

oder

oder auch, wenn es der Referent, Bürgermeister, oder ein Rath nöthig finden sollte, ihres ganzen Inhalts, und zwar nicht von dem Referenten, sondern von einem Rath, dem während des Referats die Akten zu übergeben sind, abgelesen werden.

§. 48.

Dem Referenten ist in Ablefung des Referats nicht einzureden, weder soll ein Rath, ehe an ihn das Votum kömmt, oder der Bürgermeister zum voraus zu bemerken geben, wohin seine Meinung abziele, sondern es ist der Referent ruhig und bedachtsam anzuhören. Nur wenn ein Rath ein Factum nicht wohl eingenommen hätte, stehet ihm bevor, hierüber mit Anstand von dem Referenten die Aufklärung anzuverlangen, die ihm auch aus den Akten zu ertheilen, und dann mit Ablefung des ferneren Referats fortzufahren ist.

§. 49.

Nach vollendetem Referat soll in den Fällen, denen ein Korreferent bestimmt ist, dieser sein schriftliches Votum, und zwar auch den seinerseits verfaßten Extractum Actorum, wenn
er

er mit jenem des Referentens nicht durchgehends übereinstimmete, ablesen, und dann hat die Umfrage unter den übrigen Räten nach jener Reihe und Ordnung zu geschehen, in welcher sie sitzen.

§. 50.

Jeder Rath soll in Erinnerung auf seinen Dienstseid seine Meinung nach seiner innerlichen Überzeugung gewissenhaft eröffnen, keiner Leidenschaft oder sonst wie inmier gearteten Rücksichten, die ihn von dem Wege der Gerechtigkeit und Wahrheit entfernten, statt geben, sich bloß durch seine Amtspflicht leiten lassen, seine Meinung mit männlichen Anstand, ohne Unzüglichkeit auf die widrige Meinung ablegen, anbei aber sich gegenwärtig halten, durch unnütze Weitläufigkeit, und Wiederholung dessen, was bereits vor ihm erwähnt worden, die Berathschlagung nicht zu verzögern.

§. 51.

Ein Rath solle dem andern in das Votum nicht einreden, nur wenn der Referent bemerkte, daß der Votant seine Meinung auf ein ganz irriges aktenwidriges Factum gründe,

stehet ihm bevor, mit Anstand die wahre Beschaffenheit des Faktums aufzuklären.

§. 52.

Ein Rath kann in folgenden Angelegenheiten der Berathschlagung nicht beiwohnen, weniger eine Stimme geben. a) Wenn das Geschäft seine Gemahlinn, b) einen Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, c) ein Geschwisterkind, oder der ihm in der Seitenlinie mit Blutsfreundschaft noch näher verwandt ist, d) der ihm im nämlichen Grad verschwägert ist, e) seinen Mündel, oder Kurandum, f) oder auch eine Parthei angehet, mit der er in grosser Feindschaft lebt, g) nicht minder in den Angelegenheiten, in denen er einer Parthei als Rechtsfreund gedient hätte, h) wenn er aus dem Geschäft einen unmittelbaren, oder mittelbaren Nutzen oder Schaden zu gewärtigen hat; daher solle in allen diesen Fällen der betreffende Rath, wie das Exhibitum in Vortrag kömmt, die Eröffnung machen, damit ihm die Abtretung gestattet werde.

§. 53.

Sollte ein Rath, der seine Meinung früher abgegeben hat, sich durch die Gründe eines späteren Voti bestimmen finden, von seiner vorigen Meinung abzugehen, hat er es also gleich ad Protocollum anzuzeigen, aus welchem sodann seine erste abgegebene Meinung hinweg zu bleiben hat.

§. 54.

Das Präsidium soll Niemand in der Freiheit des Voti, außer einer in dem Voto bemerkten Unanständigkeit oder Weitläufigkeit unterbrechen. Nur wenn selbes zu bemerken glaubete, daß ein wichtiger Umstand ganz übergangen, oder in einem ganz falschen Gesichtspunkte die Berathschlagung aufgenommen worden, stehet ihm bedor, die Umstände in Facto, jedoch ohne den seinerseits hieraus ziehenden Schluß zu eröffnen, den Råthen zu erinnern, und die Umfrage zu wiederholen; massen nach einmal geäußerter Meinung keine neuerliche Umfrage geschehen solle, und nur jedem Rath gemäß vorstehendem Spho obliegt, von seinem Voto abzugehen, wann er sich durch des Präsidis Gründe in dessen Meinung überzeugt fände;

c 2

auffer

auffer dem mag zwar das Præsidium seine abgesonderte Meinung ad Protocollam geben, er ist aber schuldig nach den einhelligen oder mehreren Stimmen das Conclulum zu fassen.

§. 55.

Sind in der Berathschlagung die Stimmen also getheilt, daß für jede Meinung eine gleiche Anzahl stehe, dann hangt von dem Præsidio ab, welcher Meinung er beitreten wolle, und nach dieser ist das Conclulum zu fassen. Könnte aber das Præsidium bei also getheilten Meinungen sich zu keiner entschliessen, steht selbem bevor, zu Versuchung eines gültlichen Vergleiches die Partheien vor Gericht zu beruffen, und sich hiebei nach Maaf des 26sten Kapitels der Gerichtsordnung zu benehmen, auffer dem aber, oder wenn der versuchte Vergleich nicht zu Standen käme, die Vota auch nicht klar, und zu sehr unter sich verschieden seyn sollten, hat eine zwote Umfrage doch solchergestalten Platz zu greifen, daß dem Bürgermeister vor selber seine Gesinnungen über die Sache zu eröffnen nicht zustehe. Wo sodann, wenn auch das zweitemal paria ausfallen sollten, die Berathschlagung bei einem mittels Zugebung mehrerer Råthen verstärkten Senat vorzunehmen seyn wird.

§. 56.

§. 56.

Das Conclufum foll deutlich und genau ad Protocollum gegeben werden; stimmt felbes mit des Referentens Antrag überein, und das Gefchäft wäre von Wichtigkeit, follten die Formalien nochmalen abgelefen, und jedes Wort wohl erwogen werden; wäre aber das Conclufum wider des Referentens Meinung ausgefallen, foll der erſte Rath, nach deſſen Stimme das Conclufum gefaßt worden, das Formale entwerfen, und längſtens im folgenden Rathstage zur Schlußfaſſung vorlegen.

§. 57.

Von jenem, was in der Rathsverſammlung vorgekommen, ſolle das Rathspersonale bei ſchwerer Verantwortung, und genauer Haftung für allen entſtehen mögenden Schaden ein genaues Stillſchweigen beobachten, und Niemand etwas eröffnen.



f) Von dem Benehmen bey Aufnehmung mündlicher Klagen.

§. 58.

Wenn sich ein Kläger anmeldet, der eine mündliche Klage vorzubringen gedenket, hangt von dem Bürgermeister ab, ob er selbe vor der ordentlichen Rathsversammlung aufnehmen, oder wenn es die Menge der Geschäfte nicht zulieffen, und es dem Bürgermeister nicht gefällig wäre, mit Anhörung der Klage die Rathsversammlung zu beschäftigen, hiezu eine eigene Kommission mittels Abordnung eines Raths und eines das Protokoll führenden Sekretärs benennen wolle; wo sich sodann in ein so anderem Falle ob der Aufnehmung der mündlichen Klage nach Vorschrift der Gerichtsordnung genauest zu achten ist.

§. 59.

Über alle vorgekommenen mündlichen Klagen solle ein abgesondertes Register geführt werden, in welchem der Name der Partheien, und der Tag der angemeldeten mündlichen Klagen einzutragen, im übrigen aber
sich

sich auf die Folia des Protokolls, in welchem die umständliche Anzeige enthalten ist, zu bezurren kommet.

§. 60.

Ist die mündliche Klage vollkommen an gebracht, hat der Kläger abzutreten, und es ist sodann sogleich allenfalls über das von dem abgeordneten Rath an die Rathsversammlung zu erstattende Referat die Berathschlagung aufzunehmen, was hierüber der Ordnung nach einzuleiten sey, damit die findende Verfügung dem Expeditori zur weiteren ordnungsmäßigen Einleitung übergeben werde.

g) Von dem Benehmen in Rücksicht des mündlichen Verfahrens.

§. 61.

Alle Tagsatzungen, welche in einer Streitsache ob des mündlichen Verfahrens, oder auch in sonstigen richterlichen Geschäften, die nicht bloß das nobile officium iudicis betref-

fen, nach Maß der allgemeinen Gerichtsordnung aufzunehmen sind; sollen in einer abgesonderten Kommission, der nebst einem Präsidio zwey Rätthe und ein Sekretär zuzugeben ist, fůrgenommen werden. Damit aber an einem oder dem námlichen Tage nicht zu viele Tagssazungen angeordnet werden mógen, ist von einem durch den Bürgermeister hiezu benannten Sekretár ein Verzeichniß aller anberaumten Tagssazungen zu führen, in dieses bei jeder zur Sizung bestimmten Tage anzumerken, in welcher Angelegenheit eine Tagssazung aufgesetzt seye.

§. 62.

Wenn an einem Tage mehrere Tagssazungen anberaumt sind, solle sich zuvörderst die Beförderung derjenigen angelegen gehalten werden, bei denen Partheien einschreiten, die etwa vom Lande kommen, auffer dem sind jene vor den anderen vorzurufen, bei welchen die Partheien am ersten anwesend gewesen, am Ende aber sind jene Tagssazungen vorzunehmen, bei denen über Ausbleiben eines Theils die Kontumaz infurriret würde.

§. 63.

S. 63.

In dem Akte der Tagsatzung, es möge selbe auf eine ordentliche Nothdurftshandlung, oder sonstiges Kontradiktorium ankommen, oder aber es um eine gütliche Einverständniß der Partheien gehandelt werden, solle sich genau nach jenem geachtet werden, was diesfalls in der Gerichtsordnung vorgeschrieben ist; nur ist die Fürsorge zu treffen, daß über die Urkunden, so jede Parthei anbringt, und einlegt, von dem Sekretär ein Verzeichniß (Rotulus) verfaßt, in selbem das Datum, und die Benennung der Urkunde, wie auch die Parthei, die selbe beigebracht hat, angemerkt, und dieses Verzeichniß nach der von den Partheien erfolgten Fertigung dem Protokoll beigegeschlossen werde.

S. 64.

Aus den Partheien, die vor Gericht zu erscheinen haben, gebühret nur folgenden das Recht einen Siz zu fodern: a) Jenen, welche zu den Prälaten, Herrn, oder Ritterstand eines kaiserl. Erblandes, oder auch eines auswärtigen Staats gehören; b) welche die Würde eines wirklichen kais. königl. Raths, oder
eine

eine höhere Charge begleiten ; c) die kais. kön. Offiziers ; d) die Kapitularen oder die in einer höheren geistlichen Würde sind. Alle übrigen müssen sich vor Gerichte stehend halten, die Frauen aber sind nach der Würde ihres Ehemanns anzusehen.

§. 65.

Sollte der Protokollist in einem oder anderem Punkte die Parthei nicht wohl begriffen haben, so stehet ihm bevor, mit Anstand die deutlichere Wiederholung des Umstandes zu begehren, wie dann keiner Parthei verwehret ist, die wesentlichen Umstände des Faktums, und die Hauptgründe, worauf sich die Behauptung, oder Vertheidigung ihres Rechts gründet, von Wort zu Wort dem Protokollisten in die Feder zu geben, und die Vorlesung der betreffenden Stellen zu begehren.

§. 66.

Nach beendigten Nothdurften beruhet es an dem, ob der Gegenstand der Verhandlung so geartet seye, daß darüber sogleich das Urtheil geschöpft werden könne, und dann ist die Berathschlagung sogleich in jener Art anzunehmen.

nehmen, wie in Folge S. 47. & seqq. die Berathschlagungen insgemein abzuhalten sind; sollte aber das Geschäft zur ungesäumten Berathschlagung nicht geeignet seyn, dann hat das Präsidium einen Rath zu benennen, der in folgender Sitzung, bei der die vorhin versammelte Ráthe zu interveniren haben, das ordentliche Referat abstatte, die in dem einsewilen zu berichtigenden Protokoll einkommende Nothdurften in Vortrag bringe, und sich in jener Art benehme, die überhaupt der Bearbeitung der Referaten vorgeschrieben ist.

h) Benehmen bei vorkommenden Eiden.

S. 67.

Bei vorkommender Aufnahme eines Eides ist der Schwörende, dann jene Theilnehmende, die bei Ablegung des Eides zu erscheinen berechtigt sind, vorzurufen, und hängt es von dem Bürgermeister ab, die Eide in der allgemeinen Rathsversammlung aufzunehmen, oder hiezu zwey Ráthe, nebst einem Präsidio, und einem Sekretär abzuordnen, jedesmalen hat der älteste Rath nicht bloß die Eidesformel

mel abzulesen, sondern demjenigen, der den Eid abzuschwören hat, jeden Umstand in seiner wahren Gestalt deutlich und genau vorzuhalten, den Schwörenden, ob er ihn wohl fasse, und in seinem eigentlichen Verstand einnehme, zur Rede zu stellen, hiebei keiner Zurückhaltung, Verdrehung, oder Zweydeutigkeit statt zu geben, sondern darob zu seyn, daß die zu beschwörenden Umstände genau, klar, und deutlich bestimmt seyen.

§. 68.

Eben also hat hernach der älteste Rath dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides von Seite der Religion in Absicht auf die Allmacht, Allwissenheit, und unendliche Gerechtigkeit Gottes wohlbegreiflich vorzustellen, und zuvörderst die Schwere der Uibertrettung des göttlichen Gebots, und die zur anhoffenden Verzeihung nöthige Widerrufung des falschen Eides, und vollständige Vergütung des an durch verursachten Schadens nachdrucksamst zu Gemüth zu führen.

§. 69.

Endlich aber sind dem Schwörenden die auf dem falschen Eide von dem Landesfürsten
gez

gesetzte Kriminalstrafen ausdrücklich vorzuhalten, und der Schwörende andurch mit bescheidenem Eifer vor Ablegung eines falschen Schwures, und vor dem Meineide zu warnigen.

§. 70.

Nach welcher Meineidserinnerung, und dem von der Parthei hiernach erfolgten Entschluß die wirkliche Ablegung des Eides fürzunehmen, und sich hiebei nach Vorschrift der Gerichtsordnung nur mit folgender Anmerkung zu benehmen ist, daß die Eidesformel dem Schwörenden deutlich von dem Präsidio vorgesprochen werde, und daß während der Eidesablegung das gesammte Rathpersonale sich stehend mit genauer Beobachtung des Stillschweigens, und der diesem Religionsakte angemessenen anständigen Ehrerbietung zu betragen habe.

§. 71.

Wo sodann in dem Gerichtsprotokolle die Eidesablegung mit dem wörtlichen Inhalte der Eidesformel, dann die geschehene Meineidserinnerung genau einzutragen ist.

§. 72.

§. 72.

Wenn es aber auf die Aufnehmung eines Eides von einem Juden ankommet, dann hat zwar wegen Erklärung des Inhalts des Eides, und wegen der Erinnerung der auf den Meineid gesetzten landesfürstlichen Strafen es bei jenem zu verbleiben, was hieoben §. 68. und 69. erwähnt worden; der Akt der Eidesablegung aber hat folgendermassen zu geschehen.

§. 73.

Es ist nämlich das jüdische Gesetzbuch, das ist ein Torach (wovon der Magistrat ein getreues Exemplare sich zu verschaffen, und wohl verwahret aufzubehalten hat) vor die Hand zu nehmen, dem Juden zur Einsicht vorzuhalten, und dann der Jud von dem Presidio also anzureden: Jud! ich beschwöre dich bei dem einigen, allwissenden, und allmächtigen Gott, dem Schöpfer Himmels, und der Erde, in Folge des Torachs, und Gesetzes, das er gegeben hat seinem Knechte Moises auf dem Berge Sinai, daß du mir wahrhaft sagen wollest, ob dieses Buch sey das Buch, darauf ein Jud einem Christen, oder Juden einen rechelichen gebührenden Eid ablegen möge, und solle,

§. 74.

§. 74.

Solte der Jud mit einer Unwissenheit des Lesens sich entschuldigen, ist die Tagesatzung mit dem Auftrage zu überlegen, daß er einen des Lesens kundigen, verständigen seiner Religion mitbringen solle, auf daß dieser ihm gehörige Aufklärung geben könne; bejahet er aber die Wirklichkeit des Torachs, dann ist selber von dem Präsidio dahin anzureden: Jud! ich verkünde dir wahrhaft, daß wir Christen anbeten den einigen, allmächtigen, und allwissenden Gott; den Schöpfer Himmels und der Erde, daß wir ausser desselben keinen andern Gott erkennen, und anbeten, dieß sag ich dir aus der Ursache, damit du nicht glaubst, du wärest vor deinem Gott eines falschen Eides entschuldiget, weil du den Eid vor Christen ablegest, die du etwa eines unrechten Glaubens, oder Anbetung fremder Götter beschuldigest; ich erinnere dich also, daß du vor uns Christen, die wir anbeten den einigen allwissenden, allmächtigen Gott, schuldig seyest zu schwören einen wahrhaften, unverfälschten Eid, da dich deine Religion, und dein Gesetzbuch lehret, daß die Aelste, oder Hauptleute des Volks Israel schuldig gewesen zu halten dasjenige,

so sie geschworen hatten den Männern von Gishon, die doch dienten fremden Göttern. Daher frag ich dich, ob du glaubest, daß du schändest, und lästerst den allmächtigen Gott, wenn du gegenwärtig ablegen wollest einen falschen betruglichen Eid.

§. 75.

Wenn nun der Jud diese Frage bejahet hat, hat ihn das Präsidium also weiters anzureden: Ich frage dich weiters, ob du mit reifer Ueberlegung und Wohlbedacht ohne alle Arglist, und Betrug den alleinigen, allwissenden, allmächtigen Gott anrufen wollest zum Zeugen der Wahrheit dessen, was dir vorhin vorgelegt worden.

§. 76.

Wenn nun der Jud auch dieses bejahet, dann soll in dem Torach das dritte Buch Moïsis Levitici am 20sten Kapitel aufgeschlagen, und der Jud verhalten werden sein Haupt zu bedecken, seine rechte Faust bis an den Ballen auf dieses Kapitel am 14ten Versikel und den folgenden anzulegen, und dem Präsidio folgen

genz

gende Worte nachzusprechen: Adonai! einiger allmächtiger Gott! ein Herr über alle Melachim, ein ewiger Gott meiner Väter, der du die heiligen Torach gegeben hast, ich rufe an deinen heiligen Namen Adonai, und deine Allmacht, daß du mir helfest bestättigen meinen Eid, den ich jezo thuen solle, und wo ich unrecht, oder betrüglich schwören werde, so seye ich beraubt aller Gnaden des ewigen Gottes, und mir werden auferlegt alle die Strafen und Flüche, die Gott denen verfluchten Juden auferlegt hat, und meine Seele und Leib haben nicht mehr einigen Antheil an der Versprechung, die uns Gott gethan hat, und ich solle auch nicht Theil haben an Messias, noch an dem versprochenen Erdreich des heiligen Landes, auch verspreche und bezeuge ich bei dem ewigen Gott Adonai, daß ich nicht wolle begehren, bitten, oder annehmen einige Erklärung, Auslegung, Abnehmung, oder Vergebung von keinem Juden, noch andern Menschen.

§. 77.

Hierauf hat zu folgen die Eidesformel, so nach den Umständen des Gegenstandes des abzulegenden Eides aufzusetzen, und von dem Präsidio vorzusprechen, von dem Juden aber in voriger Stellung von Wort zu Wort nachzusprechen ist. Es hat aber die Einkleidung der Eidesformel folgendermassen zu geschehen: Ich U. Jud schwöre bei dem lebendigen Gott, der Himmel und Erde erschaffen hat, daß ich mit reiner Wahrheit ohne Einnengung oder Gebrauch einer Arglist, Betrug, oder Verstellung, wie auch ohne Rücksicht auf Schankung, Gab, Neid, Haß, Feind- oder Freundschaft, oder sonstige zu Unterdrückung der Wahrheit, oder Gerechtigkeit gereichenden Absichten bestättigen könne, daß (hier folgt der Gegenstand des Eides) und wo ich unrecht schwöre, dann solle ich ewiglich vermaledeyet, und verflucht seyn, und solle mich verzehren das Feuer, das Sodoma und Gomorrha übergieng, und alle Flüche, die an der Torach geschrieben stehen, und solle mir der wahre Gott, der Laub und Gras, und alle andere Dinge erschaffen hat, nimmermehr zu Hilf noch zu statten

Kommen, in einigen meinen Geschäften, und Nothen, wann ich aber wahr, und recht gesagt habe in dieser Sache, dann helfe mir der wahre Gott Adonai.

i) Von dem Benehmen bei dem Zeugenverhör.

§. 78.

Die Zeugenaussagen sind von zweyen Rathen, und einem Sekretär aufzunehmen, und ist sich hiebei nach Vorschrift der Gerichtsordnung zu benehmen; der eine Rath hat die Vorhaltung der Weisartikeln zu besorgen, der andere dagegen die allgemeinen und besondern Fragstücke vorzuhalten, der Sekretär aber bei ein so anderen die Antwort ad Protocollum zu nehmen.

§. 79.

Das Weisungsprotokoll ist halbbrüchig zu führen, auf der einen Seite der Numerus des Weisartikels, oder Fragstückes, ohne dessen Inhalt zu wiederholen, auf der andern Seite

die gegebene Antwort aufzuschreiben; und sind alle in der nämlichen Sache aufgenommene Zeugenaussagen in das nämliche Protokoll einzutragen, welches Protokoll, wenn die Weisung oder Gegenweisung ganz vollendet ist, nebst den Zeugen, deren jeder seine Aussage zu unterfertigen hat, von den abgeordnet gewesenen zweyen Rätthen, und dem Sekretär zu unterschreiben, und von aussen die Aufschrift der Rubrik zu besorgen, in dieser aber der Tauf- und Zuname dessen, der die Weisung geführet hat, der Tauf- und Zuname dessen, wider welchen sie geführet worden, dann der Gegenstand der Streitsache, wegen welcher sie geführet worden, mit wenigen Worten anzumerken ist.

§. 80.

Das beendigte Protokoll der Weisung, oder Gegenweisung hat der ältere Rath der abgeordneten Kommissarien zur nächsten Sitzung der Rathssversammlung mit sich zu bringen, und hievon Erinnerung zu thun. Und ist dieses Protokoll dann, wann die Weisung in einer zu dem Magistrat selbst gehörigen Streitsache abgeführet worden, lediglich dem Expeditori noch während der Rathssitzung zuzusenden, von dem Präsidio aber vorläufig der Tag dieser geschehenen Überreichung anzumerken.

§. 81.

§. 81.

Ist aber die Weisung auf Ersuchen eines andern Richters aufgenommen worden, dann ist das Protokoll mit den eingelegten Weisartikeln und Fragstücken von beeden Kommissarien zu versiegeln, das Verzeichniß der aufgelosten Gerichtsunkosten zu verfassen, und hat die Rathsversammlung nach berichtigten erstgedachten Verzeichniß die Expedition an den betreffenden Richter dahin zu besorgen, damit an selben das Weisungsprotokoll übersendet, von ihm aber die Vergütung des Kostenbetrags angesuchet werde.

k) Von dem Benehmen bey Inrotulirung der Akten.

§. 82.

Die Inrotulirung der Akten hat ebenfalls nach Maaß des 3ten §. von einem Rath, einem Auskultanten, und einem Kanzelisten zu geschehen, und ist sich hiebei nach Maaß der Gerichtsordnung zu benehmen, der eine Rath hat die von dem Kläger einlegende

Schriften, der andere jene des Beklagten zu übernehmen, der Kanzelift den Rotulum zu verfassen.

§. 83.

Die Klage ist der Nrus 1., die Einrede der Nrus 2., die Replik der Nrus 3., die Duplik der Nrus 4., und wenn weitere Schriften vorhanden, dann macht die Schlusschrift den Nrum 5., und die Gegenschlusschrift den Nrum 6. aus. Daher dann in dieser Ordnung jede Schrift vor die Hand zu nehmen, mit dem ihr eigenen Nro zu bezeichnen, dann aber die Beilagen jeder Schrift in der Ordnung, und unter dem Zeichen, unter welchem sie angeführt worden, zu durchgehen, und bei jeder Beilage von aussen durch den betreffenden Rath anzumerken ist. Z. B. ad Nrum 1. a. b. ad Nrum 2. 1. 2. wobei lediglich zu bemerken ist, daß die Beilagen des Klägers nach der Reihe der Buchstaben, jene des Beklagten nach der Reihe der Zahlen zu benennen, und anzumerken seyen, damit man bei dem ersten Blick ersehe, ob die Beilage von dem Kläger oder Beklagten gelegt worden; so, wie die Beilage vorzömmt, ist selbe, wenn der Legung halber kein Streit entstehet, dem Kanzelisten anzuzeigen, damit er sie ad Rotulum anmerke.

§. 84.

§. 84.

Der Rotulus ist also zu verfassen, daß die Rubrik jeder Schrift, und dann die Benennung, und das Datum jeder Urkund, die der Schrift bei der Inrotulirung eingelegt worden, angemerket werde; wenn alle Beilagen eingetragen sind, hat der Rath, der Auzultant, und der Kanzelist den Rotulum zu unterschreiben.

§. 85.

Wann in einer Schrift eine Urkund angeführt, diese aber bei der Inrotulirung nicht beigebracht wird, ist sogleich in der Schrift an den Ort, wo sich hierauf berufen wird, von dem betreffenden Rath anzumerken: nicht beigebracht. Wenn eine in der Schrift angeführte Urkunde zwar beigebracht würde, aber nicht gelegt werden könnte, weil sie dem Gegentheil nicht zugestellet worden, ist sogleich in der Schrift an dem Orte, wo sich hierauf berufen wird, anzumerken: wegen unterlassener Zustellung nicht gelegt. Wenn endlich die Legung einer Urkunde streitig wird, sind beede Theile zu hören, warum nämlich der eine die Legung zu bestreiten, der andere zu behaupten gedenket, und sind die diesfälli-

ge beederseitige Behelfe in ein von dem Kanzelisten zu verfassendes Protokoll aufzunehmen. Es ist aber die Urkund bei der Inrotulirung zu legen, und nur von dem betreffens den Rath in der Schrift an dem Ort, wo sich hierauf berufen wird, zur Seite anzumerken: Die Legung streitig.

§. 86.

Die inrotulirten Akten sind sammt dem Rotulo mit einem Uberschlag zusammen zu binden, auf diesem die Rubrik des Prozesses folgendermassen zu setzen: Schriftliches Verfahren in der Rechtsache des Georg N. wider den Peter M. wegen — — — inrotulirt den 12. Jänner 1784. also, daß die Aufschrift den Tauf- und Zunamen des Klägers, den Tauf- und Zunamen des Beklagten, und das Punktum, um das es sich handelt, in Kürze enthalte, und dann hat der abgeordnete Rath und Kusultant die Akten zu versiegeln, der ältere Rath aber zur nächsten Sitzung der Rathsversammlung dieselbe mit sich zu bringen, und hievon zu dem Ende Erinnerung zu thun, damit in dem Inrotulirungsprotokoll, das von einem durch das Präsidium hiezu ernannten Sekretär zu führen ist, die

Ein

Eintragung geschehen möge, und dann der Prozeß dem betreffenden Referenten zugeschrieben und übergeben werde.

1) Von dem Benehmen bei gerichtlichen Depositis.

§. 87.

Wenn sich eine Parthei ob Uiberreichung eines Depositi meldere, ist selbe vor die allgemeine Rathsversammlung vorzulassen, ausser welcher kein Depositum anzunehmen ist. Die Parthei hat dem Bürgermeister mit dem Deposito die schriftliche Anzeige in triplo zu überreichen, und in selber nebst dem Namen des Deponentens, worinn das Depositum eigentlich bestche, und in welcher Absicht selbes geleistet werde, genau und deutlich auszudrücken.

§. 88.

Hierüber hat das Gericht sogleich das überreichte Erlagsanbringen in das Protocolum Exhibitorum desjenigen Tags, an welchem der Erlag geschieht, einzutragen, diese Anbrin

bringen aber durch einen Sekretär gleichlautend dahin erledigen zu lassen: fürzuhalten, und das zu Gerichtshanden erlegte baare Geld, so in — — fl. bestehen solle, oder die Obligazionen, Schuldbriefe, Pretiosa, Effekten zc. (die nach Beschaffenheit des Depositi genau und deutlich auszudrücken sind) bei dem Depositenamt der Stadt aufzubehalten. Wobei anzumerken kömmt, daß, wenn ein erlegtes baares Geld bis zur künftigen Erhebung fruchtbringend angelegt werden solle, dieses in dem Bescheid anzumerken, und dem Depositenamte zur Besorgung mitzugeben sey: dieser Bescheid ist von dem Sekretär zu unterfertigen, von dem Bürgermeister aber das Präsentatum des Tags, an welchem der Erlag geschehen, beyzufügen.

§. 89.

Sodann ist in Gegenwart des Deponentens ein vertrautes Gerichtsindividuum zu dem Ende zu benennen, damit von diesem sowohl, als dem Deponenten das Depositum übernommen, und sogleich am nämlichen Vormittage zum Depositenamte überbracht werde, worwegen dem abgeordneten Gerichtsindividuo zwey der dekretirten Anbringen, um sie bey dem

dem Depositenamte vorzulegen, zu übergeben sind, wo dagegen das dritte Anbringen dem Expeditor zugesendet wird, um selbes auf Anmelden der Parthei damals zu erfolgen, wann die Berichtigung des Depositums von dem Depositenamte bestättiget ist: an jenem Tage daher, an welchem das Depositenamt nicht zur Uibernahm bereit ist, solle kein Depositum angenommen, sondern der Deponent anmit auf einen künftigen Rathstag verwiesen werden.

§. 90.

Bei dem Depositenamte ist nun in Gegenwart des Deponentens die Richtigkeit des Depositums genau zu durchgehen, das baare Geld vorzuzählen, und der Abgang, oder das unächte Geld von dem Deponenten zu ersezen, oder auszuwechseln, nach hergestellter Richtigkeit aber hat das Depositenamt auf eines der Dekretirten Anbringen die Bescheinigung, daß selbes das in dem Bescheide angezeigte Depositum richtig empfangen habe, anzumerken, und nebst der gewöhnlichen Amtsfertigung das Amtssiegel beizudrücken, welches also bestättigte Anbringen das Depositenamt sogleich der abgeordneten Gerichtsperson auszuhändigen, und dafür das zweyte erledigte Anbringen zu empfangen hat.

§. 91.

Die abgeordnete Gerichtsperson hat dieses von dem Depositenamte bestätigte Anbringen sogleich dem Bürgermeister einzuhändigen, der die Eintragung des berichtigten Depositi in das ordentliche Depositenbuch anzubefehlen, dieses eingetragene Anbringen aber dem Expositor zuzusenden hat, damit nunmehr das dritte dekretirte Anbringen der Parthei auf Anmelden erfolget, das von dem Depositenamte bestätigte Anbringen aber in der Registratur getreulich aufbewahret werde.

§. 92.

Die Eintragung in das Depositenbuch, das in einem eigenen Kasten verschlossen zu halten ist, solle von dem Bürgermeister einem eignen vertrauten und besonders genauen Rath anbefohlen werden, der in das Depositenbuch den Tag des Erlags, den Tauf und Zunamen des Deponentens, dann die eigentliche Beschaffenheit des Depositums genau anzumerken hat, wobei zu bemerken kömmt, daß die Deposita in der Zeitordnung, in welcher sie vorkommen, zu numeriren, der Numerus aber, in welchem das Depositum in dem Deposito

positenbuch einkömmt, auf dem Rücken des Anbringens anzumerken sey.

§. 93.

Damit sich aber dießfalls einer mehreren Genauigkeit gesichert gehalten werden möge, ist nach erfolgter Eintragung das Depositensbuch einem von dem Bürgermeister ernannten zweyten Rath vorzulegen, der die Eintragung dem Original dekretirten, und von dem Depositenaunte signirten Anbringen entgegen zu halten, bei einem entdeckenden Verstoß sich der Behebung halber sogleich mit dem zur Eintragung bestimmten Rath einzuvernehmen, den Verstoß zu beheben, bei hergestellter Richtigkeit aber bei jeder Post das Vidit mit seinem Namen beizusetzen hat.

§. 94.

In dem Protokoll ist nur mit wenigen Worten der Name desjenigen, der das Depositum dem Gericht überbracht hat, die Beschaffenheit des Depositi, dann der Namen jenes Gerichtsindividuum, das zu diesem Geschäfte benennet worden, anzumerken.

§. 95.

§. 95.

Wenn es auf Erfolglassung eines Depositi ankömmt, ist zwar das Erfolglassungsgesuch, dem jedesmalen das fürzuhalten über das zu erheben gedenkende Depositum beizulegen ist, wie jedes anderes Exhibitum bei dem Protocollo Exhibitorum einzureichen, und nach Maasß der übrigen Exhibitorum zu behandeln, sonach über die ansinnende Erfolglassung die nöthige Berathschlagung aufzunehmen. Es ist sich aber in dem ertheilenden Bescheide gegenwärtig zu halten, daß der Betrag, und die Beschaffenheit desjenigen Depositi, in dessen Erfolglassung gewilliget wird, mit Berufung auf den Tag, und den Numerum, unter welchen das Depositum geschehen, wohl ausgedrückt, auch gegen wessen Quittung die Erfolglassung geschehen könne, deutlich bestimmt, übrigens die Parthei sich derentwillen bei dem Depositenamte zu melden angewiesen werde.

§. 96.

Sobald diese Erfolglassung bewilliget ist, hat der zum Depositenbuche bestimmte Rath bei dem betreffenden Numero daselbst genau anzumerken, an welchem Tage, und an wen
das

das Depositum gänzlich, oder zum Theile zu erfolgen bewilliget worden, und ist auch diese Anmerkung von dem zur Kontroll bestimmten zweiten Rath zu durchgehen, und mittelst der Widirung die Richtigkeit zu bestättigen.

§. 97.

In dem Rathsprötokolle ist die Beraths- schlagung über sothane Bewilligung sammt dem Concluso ebenfalls getreulich anzumerken.

§. 98.

Der Bescheid über die bewilligte Erfolgs- lassung ist von dem Sekretär zu unterfertigen, heinebens aber ist von dem Bürgermeister das Vidie beizusetzen, und das Amtsiniegel jedes- mal darauf zu drücken, wo sodann dieses des- fretirte Originalanbringen der Parthei zu er- folgen ist, die sich bei dem Depositenamte nach der daselbst bestehenden Verfassung anzumel- den, mittelst Einlegung dieser Bewilligung im Originali zu legitimiren, und von dannen das zu erfolgen bewilligte Depositum præstitis præ- standis zu empfangen hat.

m) Von dem Benehmen in Abhandlungssachen.

§. 99.

Das Gericht hat mit der nöthigen Aufmerksamkeit alles Ernstes darauf zu sehen, womit alle Todsfälle, aus denen ihm die Pflicht der Verlassenschaftsabhandlungspflege erwächst, demselben so geschwind, als möglich bekannt werden, und wann selbe bekannt geworden, ist die ungesäumte Verfügung zu treffen, womit die gerichtliche Sperre angelegt werde.

§. 100.

Zu Untersuchung des Standes der in dem Gerichtsorte befindlichen Verlassenschaft, so wie zu Vornehmung der Sperre ist von dem Bürgermeister sogleich ein vertrautes Gerichtsindividuum zu benennen, das sich am nämlichen Tage in die Wohnung des Verstorbenen zu begeben, und daselbst sothane Untersuchung vorzunehmen hat, also zwar, daß er sich hierbei nach Maass der mehreren, oder minderen Wichtigkeit, oder Verwirrung der hiebei ein-
trez

tretenden Umständen eines Rathes, Sekretärs, Registratur, oder Kanzlei Individui bedienen könne.

§. 101.

Zu dieser Untersuchung, die am nämlichen Tage vorzunehmen ist, hat der ernannte Commissarius jedesmal zwei Hausgenossene, und wenn keine derselben vorhanden, zwei Mitnachbarn als Zeugen zuzuziehen, und außer den Fällen der vorzunehmenden engen Sperre hat sich der Gerichts-Commissarius lediglich folgendermassen zu benehmen, daß: erstens der Tauf- und Zuname des Erblassers, zweitens dessen etwa rückgelassener Ehegenos, drittens dessen rückgelassene Kinder mit Bemerkung ihres Alters und Aufenthaltsortes, so weit ein so anderes sogleich erhoben werden kann, viertens der Umstand, ob ein letzter Wille vorhanden, fünftens der Name desjenigen, der sich der Verlassenschaft annehme, und in dessen Händen sie gelassen werde, an gemerkt, endlich sechstens zum Zeichen des eingeschrittenen gerichtlichen Amtes auf einem schickamen Orte, allwo der Erb nicht im geringsten in dem Besitze des Verlassenschafts vermögens behindert wird, das Amtsiniegel aufgedrückt werde, worüber dann der Ge-

richtskommissarius die ordentliche Relazion noch am nämlichen Tage zu verfassen, selbe selbst, und von denen zugezogenen zweien Zeugen zu fertigen, und bei dem Protocollo Exhibitorum einzureichen hat.

§. 102.

Bei dieser Gelegenheit ist sich von dem Gerichtskommissario bei den Hausleuten, und an anderen dienlichen Orten zu erkundigen, ob ein letzter Wille vorhanden sey, auch ist unter den Brieffschaften des Verstorbenen nachzusehen, und wenn ein letzter Wille vorgefunden wird, derselbe zu erheben, und der Relazion beizulegen, es wäre dann, daß von dem Theilnehmenden auf die allgliche Publizirung gedrungen würde, in welchem Falle der vorhandene letzte Willen in der Relazion anzumerken, übrigens aber die Anstalt zu treffen ist, womit derselbe sogleich dem Bürgermeister zu gestellt werde. Sollten dem Commissario gegründete Anzeigen hervorkommen, daß Jemand einen letzten Willen des Verstorbenen in Händen habe, ist hievon ebenfalls in der Relazion Erwähnung zu machen.

§. 103.

Auch ist in jenen Fällen, da der Verstorbene in kais. Diensten gestanden, mittelst Einschreitung des Chefs der Stelle, bei der er gedienet hat, die Verfügung zu treffen, womit die in der Verlassenschaft etwa befindliche Amtsschriften erhoben, und von eigenen abordnenden Kommissarien der betreffenden Stelle übernommen werden.

§. 104.

Sollte sich aber niemand Vertrauter der Verlassenschaft annehmen, oder sonstige Gefahrde unterwalten, dann solle zu Vornehmung der engen Sperr fürgeschritten werden.

§. 105.

Wird nun die enge Sperre vorgenommen, so solle die gesammte Verlassenschaft, so weit sie ihrer Natur nach eine Sperre leidet, in ein oder nach Beschaffenheit mehrere Zimmer von allen Seiten wohl versperret, und die Thüren, die einen Zugang zu sothanen Zimmer haben, mittelst Aufdrückung des Amtsiniegels also verwahret werden, daß Niemand ohne Er-

brechung den Eingang in die betreffenden Zimmer nehmen könne. Es hat aber bei dieser Gelegenheit der Kommissarius mit Vorsicht zu Werke zu gehen, damit nämlich kein offener oder verborgener Eingang übersehen werde.

§. 106.

In solchem Falle ist in der schriftlichen Relation die vorgenommene enge Sperre anzuzeigen, auch ob eine ziemlich beträchtliche, oder nur geringschätzige Masse vorhanden sey, mit wenigen Worten, und allenfälliger beiläufigen Anführung der Hauptartikel anzumerken, damit bei nächster Abhandlungskommission, oder, wenn diese wegen unterwaltender Gefahr am Verzuge zu entfernt wäre, bei ungesäumter mit Vorberufung der den Abhandlungsgeschäften zugetheilten Råthen, und Beziehung des eingeschrittenen Gerichtskommissars auch außer der gewöhnlichen Sitzungen die Berathschlagungen aufgenommen werden mögen, was etwa aus der Verlassenschaft zu der Begräbniß des Verstorbenen, zum Unterhalte derjenigen, die er zu ernähren schuldig, oder zur Fortführung des gewöhnlichen Wirthschaftstriebes, jenen, welchen die Besorgung des einen, oder anderen obliegt, zu erfolgen nöthig seye, ob
nicht

nicht zur Sicherheit der Erbschaft eine ordentliche Beschreibung deren in die Sperr genommenen Sachen zu errichten, oder ein so anderes in die gerichtliche Verwahrung zu nehmen, oder ein Verwalter der Verlassenschaftsmasse aufzustellen, oder sonstige rechtliche Vorsehung zu treffen, erforderlich seye.

§. 107.

Die Vornehmung einer Inventur hat insgemein nur dann zu geschehen, wann der Erb in seiner Erbserklärung dieselbe verlangt, außer dem aber ist sie von Amtswegen nur in folgendem Falle einzuleiten, wann die Erben, oder auch nur einer unter ihnen wegen des unreifen Alters, oder anderer Ursachen der freien Schaltung mit seinem Vermögen beraubt ist.

§. 108.

Zur Errichtung des Inventariums soll zwar der Erb vorgerufen, doch wegen dessen Ausbleiben die Errichtung nicht gehemmet werden, auch steht jenen, die an der Verlassenschaft Forderungen haben, ihrem Vertreter, und jedem, dem daran gelegen ist, der Zutritt zu sothaner Errichtung bevor, immerhin aber

sollen auch zur Inventur von dem Gerichts-
kommissär zweien vertraute Hausgenossen, od-
der Männer der Nachbarschaft als Zeugen zu-
gezogen werden.

§. 109.

Die zur Vornehmung der Inventur ab-
geordnete Gerichtsperson solle sich dabei mit
allem Fleisse, Achtsamkeit, und Redlichkeit be-
tragen, die Inventur nicht durch längere Zeit
als nöthig ist, verzögern, und nichts von allen
dem, was in die Verlassenschaft gehört, unter
was immer für einen Vorwand gestillichlich
auslassen; insbesondere aber soll dieselbe sich
alles Eigennuzes enthalten, und bei schwerer
Verantwortung, allenfalls gesetzmäßigen Stras-
sen sich nicht unterstehen, sich etwas aus der
Verlassenschaft, was es immer sey, zuzueig-
nen, wenn es auch gleich gegen Bezahlung
des geschätzten Werthes, oder gegen sonstiger
Vergütung genommen werden wollte.

§. 110.

Die Beschreibung ist mit aller möglichen
Verläßlichkeit zu verfassen, und darinn alles,
was in die Verlassenschaft gehöret, klar und
deutlich

deutlich anzumerken, nämlich alle liegende, und fahrende Güter, alle dem Erblasser wider andere zustehende Ansprüche und Forderungen, alle bis dahin in Erfahrung gebrachte Schulden, und Haftungen, sie mögen versichert, oder unversichert, verbrieft, oder unverbrieft seyn, wie auch alle fremde Sachen, so sich in der Verlassenschaft vorfinden, nebst allen Urkunden, Rechnungen, Quittungen, und andern Schriften, so von einigem Nutzen seyn mögen.

§. III.

Bei den Fahrnissen ist deren Gestalt, Gattung, Gewicht, Zahl und Maaß getreulich beizurücken, auch bei einer jeden Sache durch beeidigte, und zu diesem Ende eigends dazugezogene Kunstverständigen der Werth jeder Sache zu bestimmen, und mit anzusezen, und bei den in der Verlassenschaft vorgefundenen fremden Sachen muß bemerket werden, was es mit selben für eine Beschaffenheit habe.

§. IIII.

Sobald das Inventarium errichtet ist, soll selbes von dem Gerichtskommissario, und denen zugezogenen Kunstverständigen und Zeu-

gen gefertigt, und mit einem kurzen Einbegleitungsbericht ad Protocollum Exhibitorum gegeben werden, wo es sodann bei der Sitzung in officiosis vorzutragen, und wenn in dem Abhandlungsprotokolle die Eintragung geschehen, in der Registratur aufzubehalten, dem Erben eine Abschrift hievon ohne weiteren zuzuschicken, im übrigen aber jedem, dem daran gelegen, eine Abschrift zu ertheilen ist.

§. 113.

Sollte die Antretung der Erbschaft sich länger hinausziehen, und aus der Beschreibung zu ersehen seyn, daß in die gerichtliche Sperre solche Sachen genommen worden, die sich ohne Schaden, oder Abwürdigung nicht aufbewahren lassen, sollen diese Sachen, ohne die Antretung der Erbschaft abzuwarten, ordentlich geschätzt, dem Meistbietenden verkauft, und das daraus erlöste Geld in die gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 114.

Die Feilbietungen, wenn sie gerichtlich vorgenommen werden, haben ebenfalls von einer Gerichtsperson zu geschehen, und sind selber
ber

ber zween vertraute Hausgenossen oder Nachbarn als Zeugen zuzuziehen; es ist sich in Rücksicht der Feilbietungen nach jenem zu achten, was dießfalls in der allgemeinen Gerichtsordnung einkömmt; hiebei aber von der abgeordneten Gerichtsperson Stück für Stück nach Anleitung des Inventarii das feilgebotene Stück zu benennen, der Betrag der Schätzung, und dann der Betrag des erlösten Kauffchillings anzusezen, die Gelder vor dem Gerichtskommisäre einzuhoben, und nach beendigter Feilbietung mit dem Protokolle, welches von der Gerichtsperson, und den Zeugen zu unterfertigen ist, in die gerichtliche Verwahrung zu geben.

§. 115.

Das Gericht hat in die Verlassenschaftsabhandlung nur in folgenden Gegenständen von Amtswegen einzugehen. Erstens, ist gleich nach Publizirung des letzten Willens, wenn in selbem Vermächtnisse eintommen, die Vorsehung zu treffen, daß selber nach Maas der Fürmerkungs-patenten für gemerket werde. Zweitens, die Vermächtnisse, so Pupillen, oder Curandos betreffen, sind, so weit dieselbe dem Magistrat unterstehen, derselben Gerhaben oder Kuratoren, in Rücksicht

sicht auswärtiger Pupillen aber den Gerichtsbarkeiten, zu welchen dieselbe gehören, mit Mittheilung des den betreffenden Pupillen angehenden S. des letzten Willens, dann mit Namhaftmachung des Universalerbens zu erinnern. Drittens, ist nach Verlaufe eines Jahres der erklärte Erbe vorzurufen, a) in dem Falle, daß kein Inventarium errichtet worden, zu Ueberreichung einer gewissenhaften eidesstattigen Ausweisung des Betrags der Verlassenschaft anzuhalten, b) wenn der Erblasser nebst seinem freieigenen Vermögen auch Fideikommiß- und Lehengüter besessen hat, zu derselben ordnungsmäßigen Absönderung und rechtlicher Verhandlung fürzuschreiten, c) endlich zu Ausweisung der geschehenen Befolgung des letzten Willens zu dem alleinigen Ende zu verhalten, damit, so weit etwa Vermächtnisse unbefolgt geblieben, so Pupillen oder Curandos des Magistrats betreffen, wegen deren Berichtigung das Nöthige veranlasset werde, wo im Ubrigen die Einantwortung an den Erben wegen etwa unberichtigten Legatarien damalen nicht zu hemmen ist, wenn der Erb freiwillig die Sicherstellung leisten wollte, oder aber sich auszuweisen vermögete, daß er jeden nicht befriedigten Legatarium des erhaltenen Vermächtnisses auf jene Art, mittels welcher

cher

cher gemäß der Gerichtsordnung einem Bes
klagten die erste Klage zuzustellen ist, erinnert,
dieser aber sich binnen der zur Einreichung der
Einrede bestimmten verhältnißmäßigen Frist
nicht angemeldet habe.

§. 116.

Der Betrag der Erbsteuer ist nach Maaß
der bestehenden Gesetze zu bestimmen.

§. 117.

Eben also hat das Gericht nach den Ge
setzen den Betrag des Mortuarii auszumessen,
und wegen dessen Eintreibung binnen der gesetz
mäßigen Frist das Rechtliche vorzukehren;
gleichwie dann vor Berichtigung des Mortua
rii, und der Erbsteuer in die Einantwortung
nicht einzuschreiten ist.

§. 118.

Über jede Verlassenschaft ist ein ordent
liches Protokoll in Gestalt einer Tabelle nach
anschließigem Formular zu führen, und hat je
der Referent für die genaue Ausfüllung der
Tabellen bei den in sein Referat einschlagens
den

den Gegenständen zu haften, folglich sie selbst auszufüllen, oder hierwegen über die Genauigkeit des Sekretärs stäte Obsorge zu nehmen. In selbes ist erstens der Namen des Erblasers einzutragen, und dessen zur Zeit des Tods bestandener Karakter anzumerken, zweitens ist der Sterbtag, und das Sterbort, drittens der Name des etwa rückgelassenen Ehegenossens, und viertens der allenfalls rückgelassenen Kinder einzutragen; wobei dann bei jedem Kinde das Alter, und der Aufenthaltsort anzumerken, bei den minderjährigen aber sogleich beizufügen ist, in was für einem Folio selbe in dem Waisenbuch einkommen. Fünftens ist die leztwillige Anordnung zu berühren, und zwar, ob es ein Testamentum scriptum, oder nuncupativum, ein Kodizill, oder sonstiges leztwilliges Geschäft gewesen. Es ist der Tag der Errichtung und Publicirung zu bemerken, und sich auf gleiche Art, wann deren mehrere vorhanden seyn sollen, zu benehmen. Sechstens ist der Tag der überreichten Erbserklärung einzutragen, und hierbei anzuzeigen, ob selbe aus leztwilligem Geschehens, oder aus der natürlichen Erbfolge mit oder ohne gebetener gerichtlicher Beschreibung geschehen sey. Siebentens ist das Datum der errichteten Inventur anzumerken. Achstens
sind

sind die Ursachen anzuführen, welche etwa die Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung hemmeten. Neuntens endlich ist der Tag der geschehenen Einantwortung anzumerken, und ist überhaupt bei diesem Protokoll zu bemerken, daß, wo immer eine Rubrik auf eine Urkunde, oder auf eine gerichtliche Expedition Beziehung nimmt, die in der Registratur vorfindig ist, sogleich anzumerken sey, in welchem Fasciculo, oder in welchem Nro ein so anderes in der Registratur zu finden sey; worwegen sich dann jener Sekretär, dem das Präsidium die Führung des Protokolls aufträgt, von Zeit zu Zeit mit dem Registrator diesfalls in Einvernehmen zu setzen, und seine Tabelle in guter Ordnung und Genauigkeit zu halten hat, und ist jeder Verlassenschaftsabhandlung ein abgesonderter Bogen zu widmen, die dann nach der Ordnung, in welcher sich die Todesfälle ergeben haben, zu numeriren sind. Wie dann dem Bürgermeister überlassen wird, zur Erleichterung der Arbeit, und zu Beibehaltung einer gleichen Forme die Rubriken diesfälliger Bögen in gehöriger Grösse auf Schreibpapier allenfalls abdrucken zu lassen.

Formulare

des Verlassenschafts-Abhandlungs-Proto- kolls.

1.	2.	3.
Namen des Erblassers.	Sterbtag und Ort seines Ab- sterbens.	Namen des rückgelassenen Ehegenossen.
4.	5.	6.
Namen der rückgelassenen Kinder.	Letztwillige Anordnung.	Überreichte Erbserklärung.
7.	8.	9.
Datum der errichteten Inventur.	Ursachen der gegebenen Verlassenschafts- berichtigung.	Einantwortung.

n) Von

n) Von dem Benehmen in Waisensachen.

§. 119.

In Pupillarangelegenheiten liegt dem Senate in officiosis ob, die Aufsicht auf die Person und das Vermögen der Minderjährigen, die der Gerichtsbarkeit des Stadtmagistrats unterstehen, wie auch auf das Vermögen derselben, obschon Großjährigen, welchen die Gesetze die Verwaltung ihres Vermögens nicht anvertrauet, oder wieder abgenommen haben.

§. 120.

In dieser Absicht ist, so, wie ein Pupill vorfällt, sogleich der Tauf- und Zuname desselben in ein eigenes Protokoll einzutragen, jene Pupillen, die ein gemeinsames unzertheiltes Vermögen besitzen, sind in dem nämlichen Folio einzutragen, dagegen von denen übrigen jedem ein besonderes Blatt des Protokolls zu widmen ist.

§. 121.

Sodann ist ungesäumt darauf zu sehen, damit ein vertrauter, bescheidener, und wohlgesitteter Mann zum Gerhabten, und eben also bei den Kuranden ein rechtschaffener vertrauter Mann zum Kurator benennet werde; und ist sich in Rücksicht der Bergerhabung nach jenem genauest zu achten, was in den bestehenden Gesetzen dießfalls vorgesehen ist.

§. 122.

Hierauf ist das dem Pupillen angehörige Vermögen standhaft zu erheben, und ebenfalls ad Protocollum zu nehmen, bei jedem aber darob zu seyn, daß selbes nach Vorschrift der Gesetzen sichergestellt, die Schuldbriefe, und Prätiosa aber sogleich in die gerichtliche Verwahrung gegeben werden. Daher bei jedem auffallenden Zweifel der Gerhab vorzurufen, die Beschaffenheit aufzuklären, über die nöthige Vorsehung die Berathschlagung aufzunehmen, und dem Gerhabten die nöthige Anweisung zu geben ist.

§. 123

§. 123.

Wenn ein Pupill seinen Aufenthaltsort, oder wohl gar seinen Stand verändern, oder einen Dienst antretten wollte, ist von dem Gerhaben die Anzeige zu machen, und die gerichtliche Bewilligung einzuholen, wo sodann das Gericht die standhafte Untersuchung zu pflegen, und mit väterlicher Aufmerksamkeit jenes vorzuzukehren hat, was dem Besten des Pupillens angemessen befunden würde.

§. 124.

Wenn die Zeit der Großjährigkeit des Pupillens herannahet, ist 3. Monate vor deren Eintretung der Gerhab vorzufodern, und gewissenhaft zu vernehmen, ob der Pupill also beschaffen sey, daß ihm die Verwaltung seines Vermögens übergeben werden könne; fände der Gerhab dagegen kein Bedenken, so ist dessen Aeußerung ad Protocollum zu nehmen, es ist der Pupill gegen Weibbringung des Taufscheines mit dem Tage des erreichten Alters der Großjährigkeit ohne weitem auf sein Anlangen als großjährig zu erklären, und dem Gerhaben durch Dekret zu bedeuten, daß er seiner Gerhabschaf: entlassen seye, und daher

binnen einer verhältnißmäßigen Frist seine
 Schlußrechnung zu erstatten habe, und dem
 großjährig gewordenen Mündel ist zu bedeuten,
 daß er sein Vermögen nunmehr selbst zu
 vernehmen könne, wo sodann jedesmalen von
 dem Gerhaben die Schlußrechnung zu fordern,
 diese zu berichtigen, und nach selber, wenn
 mehrere Pupillen vorhanden, die Abtheilung
 des Vermögens, ansonst aber, so, wie nach
 berichtiger Abtheilung die Übergabe zu pfle-
 gen ist, und muß in jedem Falle ein Übergab-
 surkund aufgesetzt, in diese alles, was
 der Gerhab an baarem Geld, Schuldbriefen,
 Präciosen, Realitäten, Vorräthen, oder sonstigem
 Vermögen seinem gewesenen Mündel
 übergeben habe, eingetragen, von dem Mündel,
 dem Gerhaben, dann zweien Zeugen die
 Urkund gefertigt, und dem Gericht übergeben
 werden.

§. 125.

Sollte dagegen der Gerhab solche An-
 stände vorbringen, und erweisen, die das
 Mündel zur Erlangung der Großjährigkeit un-
 fähig machten, dann ist das Mündel ebenfalls
 vorzurufen, über die Anschuldung zu verneh-
 men, und wenn selbes sich hierüber zu recht-
 fertigen

fertigen nicht vermögete, durch öffentliches Edikt kund zu machen, daß dem N. ungehindert der erlangten Jahren der Großjährigkeit die freie Verwaltung seines Vermögens einzuräumen von Seite des Gerichts nicht befunden worden, daher er nach den Rechten der Mündel noch ferners anzusehen seye; und ist sodann die Gerhabschaft nach Maasß der bestehenden Gesetze fortzusetzen.

§. 126.

Es ist nach anschließiger Form ein Waisen-Protokoll zu führen; in dieses ist itens der Name des Pupillen oder Curandi einzutragen, und ist in dieser Rubrik das Alter des Mündels anzusezen, itens ist der Name des Gerhabens, Curatoris, oder Administratoris zu bemerken, itens der Aufenthaltort, und die Erziehungsart des Mündels anzuführen, itens ist das Vermögen des Mündels mit Bemerkung dessen Beschaffenheit, und woher selbes dem Pupillen zugeflossen, in Kürze anzudeuten, die Urkunden aber, in denen dessen mehrere Aufklärung erhoben werden kann, anzuführen. itens ist von Jahr zu Jahr anzumerken, ob, und an welchem Tage sich der Gerhab über die von verfloßnenem Jahre ge-

pflogene Rechnungsrichtigkeit ausgewiesen habe. stens sind alle Konsense einzutragen, die während der Minderjährigkeit in Angelegenheiten von einiger Wichtigkeit aufgefallen sind. 7tens ist die Abtheilung des Vermögens bei jenen Mündeln anzumerken, die ein gemeinsames Vermögen besitzen. stens ist die Erlöschung der Gerhabschaft einzutragen, und bei dieser Gelegenheit die Ubergabsurkund zu bemerken, oder endlich stens die etwa erfolgte Erklärung der Unfähigkeit zur Großjährigkeit zu gelangen, anzuführen. Wo sich in diesem Protokolle auf eine Urkund berufen wird, ist sogleich die Stelle anzudeuten, allwo selbe in der Registratur zu finden ist; dahero sich der von dem Praesidio zu Führung des Protokolls bestimmte Sekretär von Zeit zu Zeit mit dem Registrator einzuvernehmen, und darob zu seyn hat, daß das Protokoll mit Ordnung und Genauigkeit geführet werde; wie dann dem Bürgermeister überlassen wird, zur Erleichterung der Arbeit, und zu Beibehaltung einer gleichen Form die Rubriken diesfälliger Bögen in gehöriger Grösse auf Schreibpapier allenfalls drucken zu lassen. Dem Bürgermeister ist diese Tabelle oder Protokoll mit Ende jedes Jahrs vorzulegen, damit dieser von dem Stande der Pupillarangelegenheiten die erforderliche Kenntniß

nitz nehme, und wenn der Senat in Behandlung dieser Geschäfte eine anderwärtige Anweisung, oder an dem Personal eine Vorsehung erforderete, in die diensame Abhilfe eingeschritten werde.

Formular des Protokolls in Waisensachen.

1.	2.	3.
Namen des Mündels oder Kurandi.	Dessen Verhab, Kurator, Administrator.	Aufenthaltsort des Mündels, und dessen Erziehungsart.
4.	5.	6.
Vermögen des Mündels.	Rechnungs- Richtigkeit.	Während der Minderjährigkeit vorgefallene Konsense.
7.	8.	9.
Abtheilung des Vermögens.	Erlöschung der Verhabenschaft.	Allenfällige Erklärung der Unfähigkeit zur Großjährigkeit.

o) Von dem Benennen in Rechnungs-
sachen.

§. 127.

Jeder Rechnungsleger, dann jedes Geschäft, in welchem Rechnung zu legen kömmt, ist in einem eigenen Protokolle anzumerken, um aus selbem zu ersehen, ob die Rechnung in der gesetzmäßig bestimmten Zeit erleget werde, was sen saumige Rechnungsleger mit Aufsezung einer gemessenen Frist zu betreiben, und wenn diese fruchtlos verfließete, wider den saumigen Rechnungsleger durch Pfändfalle, und andere wirksame Zwangsmittel fürzugehen ist.

§. 128.

Für jeden Rechnungsleger hat der Bürgermeister einen Referenten zu benennen, der die nöthige Aufmerksamkeit nehme, damit sowohl wegen Legung, als wegen Erledigung der Rechnung, das Nöthige vorgekehret werde.

§. 129.

§. 129.

Ist nun aber die Rechnung in gehöriger Zeit, oder auf erfolgte Betreibung bei dem Protocollo Exhibitorum überreicht worden, dann ist dieselbe der Buchhalterei mit der Auflage zu übergeben, daß hierüber binnen 14 Tagen die Erinnerungen erstattet werden sollen.

§. 130.

Der Buchhalterei und der hiezu von selber benannte Raitoffiziant hat die Rechnung, und zwar, wenn es um eine erste Rechnung zu thun ist, mit Zuhilfnehmung der sämtlichen Abhandlungsakten, und Urkunden, aus denen das zu verrecknende Vermögen entstanden, ausser dem aber mit Entgegenhaltung der vorgehenden Rechnung mit aller Genau: und Aufmerksamkeit zu durchgehen; a) ob in dem Empfange nichts ausgelassen worden, b) ob die Interessen, oder sonstige jährliche Einkünften genau auf einander folgen, und nichts übergegangen worden, c) ob die Ausgaben der Ordnung nach bewiesen seyn, d) ob nicht der Gerhab mit Eigenmächtigkeit fürgegangen, und also eine gerichtliche Bewilligung nachzuholen schuldig sey, e) ob in der Calculation

keine Irrung vorgegangen sey, f) ob der Rechnungsleger in der gesetzmäßigen Sicherheit den Kaitrest ausgewiesen habe, zu durchforschen, alle Umstände, und zwar jeden mittels einer besondern Nummer zu bemerken, und diese Erinnerung unter des eingeschrittenen Kaitoffiziantens und Buchhalters Ferrigung bei dem Protokolle Exhibitorum einzureichen.

§. 131.

Nur hat sich der Kaitoffiziant gegenwärtig zu halten, daß nicht mit einer übertriebenen Strenge sürgegangen, und Ausstellungen nicht zur Chifane gemacht werden mögen, desgleichen, daß die an Handen lassende Verbesserungen nicht ideal, sondern standhaft und thunlich seyn.

§. 132.

Wenn nun diese Erinnerungen mit der Rechnung dem Referenten zugestellet worden, hat er die Erinnerungen zu durchgehen, sich der Richtigkeit durch Einschung der Rechnung zu versichern, und dann sein Referat hierüber nebst den ihm etwa selbst aufgefallenen Anmerkungen zu verfassen, und das Formale vorzu-

tragen, nach welchem er die Mängel zu ver-
fassen glaube.

§. 133.

Wenn eine Erinnerung eines Raitoffizian-
ten eine nähere Aufklärung foderte, ist zu der
Berathschlagung der in die Erinnerung einge-
schrittene Raitoffiziant zur Auskunft zuzuziehen.

§. 134.

Hätte ein Raitoffiziant wichtige Anstände
übergangen, die der Referent mit Grunde ent-
deckete, ist der Nachlässige ein oder anderess-
mal zur mehrern Genauigkeit anzuhalten, bei
nicht erfolgender guter Wirkung von dem Bür-
germeister nach Beschaffenheit zur Verantwor-
tung zu ziehen, auch in dessen allenfällige Kas-
sation einzuschreiten; doch solle diese Kassation
so, wie überhaupt die Kassation aller Beam-
ten, deren Aufnahme dem Magistrat einge-
räumet ist, nicht von dem Bürgermeister allein
abhängen, sondern bei der allgemeinen Raths-
versammlung in Vortrag kommen, und nach
der Mehrheit der Stimmen, wie alle übrigen
Geschäfte, beschlossen werden.

§. 135.

S. 135.

Über das Referat ist die ordentliche Berathschlagung aufzunehmen, und ob die Rechnung ohne weitem zu erledigen, und dem Rechnungsführer nur in künftiger Rechnung einige Nachträge anzubefehlen, oder aber ordentliche Mängel zu stellen seyn, zu untersuchen, und entweder in Ertheilung des Absolutorii, oder in Zufertigung der Mängel einzuschreiten.

S. 136.

Dem Rechnungsleger liegt ob, die gestellten Mängel binnen der gesetzmäßigen Frist zu erläutern, diese Erläuterung ist bei der Rathssitzung in officiois zu beurtheilen, und wann sie standhaft befunden würde, die vorigen Mängel aufzuheben, oder nach Umständen abzuändern. Sollte aber die Rechtfertigung nicht standhaft befunden werden, sind dem Rechnungsleger in der Erledigung jene Aufträge zu machen, die den Rechten angemessen sind. Jedem Auftrage ist die zu dessen Befolgung verhältnißmäßige Frist zu bestimmen, diese in dem Protokolle anzumerken, sich die weitere Betreibung gegenwärtig zu halten, und also alles Ernstes darob zu seyn, damit die

die gerichtlichen Aufträge auch in Befolgung
kommen mögen.

§. 137.

Nur wann der Rechnungsleger unter die
eingeschrittenen Mängel die vollständige Bes-
folgung ausgewiesen hat, ist dem Rechnungs-
leger das Absolutorium zu ertheilen, bis wo-
hin die Rechnungen bei der Rathssizung in
officiosis aufzubewahren, nachhin aber der Re-
gistratur zu übergeben sind.

§. 138.

So, wie die Verhabschaft, Kuratel, oder
der Administration aufhört, steht demjenigen,
über dessen Vermögen die Rechnung gelegt
worden, oder auch seinen Erben bevor, die
Rechnungen auf sich zu nehmen, und sind selb-
be, jedoch mit der Vorsicht ohne Anstand zu
erfolgen, daß die Rechnungen genau beschrie-
ben, über die Beilagen jeder Rechnung ein ge-
naues Verzeichniß verfasset, und dann über
den Empfang eine Quittung ausgestellt werde.

§. 139.

Ueber die vorgefallenen Rechnungen ist nach angeschlossenem Formular ein umständliches Protokoll zu führen, in der ersten Rubrik ist der Name des Rechnungslegers und der Gegenstand der Rechnung, in der 2ten die allens falls geschene Verreibung, und hiezu angewendete Mittel, in der 3ten der Tag der gelegten Rechnung anzumerken; 4tens ist zu merken, an welchem Tage sie der Buchhaltereii um ihre Bearbeitung übergeben worden; 5tens ist der Tag der von der Buchhaltereii übergebenen Erinnerungen einzutragen; 6tens ist der Tag der dem Rechnungsleger zugestellten Mängel, und 7tens der erfolgten Erläuterung anzuzzeigen. 8tens Sind die besondern Umstände anzuführen, so die Ertheilung des Absolutorii hemmen; 9tens ist der Tag des ertheilten Absolutorii anzumerken, und endlich 10tens der Tag der an die Partheien gescheneen Erfolgslassung der Rechnungen einzutragen. Jeder Rechnung ist ein eigener Bogen zu widmen, und dieses Protokoll mit jedem Jahrgange abzuschließen, sonach für das folgende Jahr ein neues Protokoll aufzunehmen. Wo sich in diesem Protokoll auf eine Urkund berufen wird, ist sogleich anzumerken, in welchem Faszikul

zifkul und Pro. der Registratur die betreffende
 Urkunde zu finden sey; daher sich der zu Füh-
 rung des Protokolls bestimmte Sekretär mit
 dem Registrator in Einvernehmen zu setzen
 hat, damit das Protokoll genau und umständ-
 lich geführt werde; und stehet dem Bürger-
 meister bevor, die Rubriken dieser Protokoll-
 len zur Erleichterung der Schreibung, und Bei-
 behaltung eines gleichen Formats auf Schreib-
 papier in gehöriger Grösse drucken zu lassen.



Formular

des Protokolls über Rechnungsgeschäfte.

1.	2.	3.
Namen des Rechnungsle- gers, und Gegen- stand der Rechnung.	Betreibung der Rechnungsle- gung.	Tag der überreichten Rechnung.
4.	5.	6.
Tag an welchem die Rechnung der Buch- halterei zugestellt worden.	Tag der von der Buch- halterei über die Rechnung erfolgten Aeußerung.	Tag der dem Rechnungs- leger zugestellten Mängel.
7.	8.	9.
Tag der erfolgten Er- läuterung.	Anmerkung der Umstände, so die Ertheilung des Ab- solutorii hemmen.	Ertheiltes Absolu- torium.
10.		
An die Partheien erfolgte Extradirung der Rechnung.		

p) Von

P) Von Führung des Protokolls.

§. 140.

Uber alles, was in einer Rathssizung vorgekommen, ist ein genaues ordentliches Protokoll zu führen, und ist die Wesenheit des in halbbrüchigen Bögen zu führenden Protokolls, daß a) der Gegenstand, worüber die Berathschlagung aufgenommen worden, b) die Partheien, welche der Gegenstand betreffen, c) die Meinungen der Räte, und derselben Beweggründe, endlich d) das Konklusum deutlich angemerket werde.

§. 141.

Der Gegenstand der Berathschlagung ist zwar genau, aber so kurz als möglich einzutragen, besonders in den Fällen, wo in dem Voto des Referenten gemäß §. 35. der Auszug des Exhibiti vorkömmt, und ist genug, wenn in dem Protokoll zu ersehen ist, was der Exhibent eigentlich gebeten habe, oder worüber eigentlich die Streifsache geführt worden, und hat der Protokollist zur Seite den Nrum

anzumerken, den das Exhibitum gemäß des Protocolli Exhibitorum führet, wie auch die Partheien, die das Geschäft betroffen hat.

§. 142.

Die Meinung des Referenten, der in'dem Protokoll genau anzumerken ist, solle zwar in so weit angeführet werden, damit man wisse, wohin selbe abgegangen; allein das Votum bedarf keiner Zergliederung, da sich lediglich auf das von dem Referenten eingelegte schriftliche Votum zu berufen ist, das in der Registratur nach der Reihe der Nummern, so die Exhibita in dem Protocollo Exhibitorum haben, aufzubehalten ist; jedoch solle der Protokollist auf jedes solches Votum das Folium des Rathsprotokolls anmerken, auf welchem die hierüber gepflogene Berathschlagung zu finden ist.

§. 143.

Von jenen Rätthen, die sich mit einer vorgehenden Meinung vereinet, und nichts neues beigebracht haben, ist lediglich die geschehene Einverstehung zu bemerken. Bei jenen, die neue Beweggründe angeführet, dieselbe in Kürze einzutragen, bei jenen endlich, die eine ab-
geson-

gesonderte Meinung geführt haben, dieselbe sammt den Beweggründen genau und deutlich anzumerken.

§. 144.

Das Konklusum ist von Wort zu Wort dem Protokolle einzutragen.

§. 145.

Das Protokoll der Rathssizung ist so geschwind als möglich zu Stande zu bringen, zu welchem Ende dem Protokollisten die Bote der Referenten sogleich zu übergeben sind. Es ist aber dem Protokollisten nicht gestattet, Aktensstücke mit sich nach Hause zu nehmen, sondern er mag selbe gleichwohl, wenn die Einsendung des ein- oder andern ihm unentbehrlich seyn sollte, noch am nämlichen Tage in der Kanzlei oder Registratur einsehen, und sich hieraus die zu seinem Protokoll nöthige Anmerkungen verfassen.

§. 146.

Das zu Stand gebrachte Protokoll, das täglich abzuschliessen, und daher in abgesonder-

ten Sessionsbögen zu führen, am Ende jeden Monats aber von den abgetheilten Sitzungen vereinet, nach den Lauf der Tagen zusammen zu binden ist, solle dem eingeschrittenen Präsidio ungesäumt zugeschicket werden; doch sind dem Bürgermeister, damit er immer in der ganzen Kenntniß der Geschäfte bleiben möge, auch nach der Hand die Protokollen der Sitzungen, denen er nicht beigewohnt, mitzutheilen, und seine geschehene Einsicht durch Beisezung des Vidit zu bestättigen.

Q) Von Expedirung des Konklus.

§. 147.

Wenn das Konklusum auf einen an die Appellationsstelle abzugebenden Bericht, oder in Folge des 251sten §. der Gerichtsordnung auf Hinausgebung der Beweggründe eines Urtheils an die darum ansuchende Parthei beruhet, hat der Referent die Expedition selbst zu besorgen, ausser dem ist die Verfassung der Expedition das Geschäft des Sekretärs.

§. 148.

§. 148.

Zu diesem Ende ist dem Sekretär so, wie das Konklusum gefasset worden, der schriftliche Auffatz des Formalis zu übergeben, und er hat selbes in jene Form einzukleiden, die die Beschaffenheit des Konklusi fodert. Diese Expedition hat er auf einem halbgebrochenen Bogen zu verfassen, und im Eingang dieses Bogens jedesmal den Numerum Exhibiti anzumerken, zu welchem die Expedition gehörig ist.

§. 149.

Die Sekretarien haben die Expeditionen so weit es thunlich ist, sogleich in der Rathssitzung, während dem ihre Aufmerksamkeit nicht nöthig ist, zu verfassen, die ihnen erübrigende sollen sie des Nachmittags der fürgewesenen Rathssitzung in dem Amtsorte vollenden, massen ihnen ohne wichtige Ursache Akten mit sich nach Haus zu nehmen, nicht gestattet ist, und soll ihnen, wenn sich die Geschäfte zu sehr häuften, und Fälle vorfielen, wo es lediglich um Uebertragung des Referentenauffazes in die der Expedition angemessene Einleidung beruhte, ein oder anderes Registratursindividuum zu Beförderung der Arbeit dermassen zugegeben

ben werden, daß sich jedoch die Sekretarien dieser Erlaubniß nur dann bedienen, wann es ihnen ob der Menge der Expeditionen nicht möglich seyn sollte, dieselbe insgesammt am nämlichen Tage zu vollenden; wo übrigens, wenn auch mit dieser Hilfe die sämtlichen Expeditionen nicht zu Stande gebracht werden könnten, die Sekretarien die Expeditionen mit Zuhilfnahme der Votorum der Referenten, und im Falle der Unentbehrlichkeit auch der Akten selbst in ihrer Wohnung mit möglichster Beförderung bearbeiten sollen.

§. 150.

Die verfaßte Expedition ist dem Referenten verschlossen zuzusenden, hiebei aber der Referats- und respektive Entwurfsbogen beizulegen, damit sich der Rath gegenwärtig halten könne, ob die Expedition auch genau mit dem Konkluso übereinstimme.

§. 151.

Der Rath hat die Expedition genau zu durchlesen, auf jedes Wort Rücksicht zu nehmen, ob sie dem Konkluso übereinstimme, und in dem Ausdruck mit Deutlichkeit und Anstand abge-

abgefasst sey, zu erwegen, das Bedenkliche zu verbessern, und dann zur Seite seinen Namen zu unterfertigen.

§. 152.

Von dem Referenten sind die Expeditionen demjenigen, der das Präsidium geführet hat, zuzuschicken, der sie abermals zu durchgehen, die ihm etwa auffallende Bedenken von minderer Wichtigkeit zu beheben, und das Expediatur darauf anzumerken; im Fall aber, daß ihm wichtige Anstände auffielen, die Expedition zurückzuhalten, und sie bei nächster Rathssitzung mit seinen Anständen vorzutragen hat, damit bei versammelter Sitzung über das Formale der Expedition, jedoch ohne in dem Intrinseko des vorrigen Konklusis etwas zu ändern, die Berathschlagung aufgenommen, und hiernach die Expedition ungesäumt berichtiget werde, wo sodann ohne eine neuerliche Konkludirung von dem Sekretär zur Seite das in pleno Konflicti adjustirt, angemerket, von dem Bürgermeister aber das Expediatur noch während der Rathssitzung beigelegt werden muß.

§. 153.

Was von dem Magistrat an das Appellationsgericht ergeht, ist in der Gestalt eines ordentlichen Berichts vorzulegen, bei welchem von aussen die Rubrik der Partheien, und der kurze Inhalt des Gegenstandes zu berühren ist, und hat derlei Berichte der Bürgermeister und der Referent zu unterfertigen, auch sind hies bei die bei der Berathschlagung anwesend gewesene Råthe anzumerken.

§. 154.

Was an solche landesfürstliche Hof- und Gerichtsstellen ergeht, denen der Magistrat nicht untergeordnet ist, ist durch Präsidialnoten einzuleiten, die der Bürgermeister allein zu unterfertigen hat.

§. 155.

Was an Gerichte und Obrigkeiten ergeht, die nicht landesfürstliche Stellen sind, ist in der Forme der Ersuchschreiben einzukleiden, die der Bürgermeister und ein Sekretär zu unterfertigen hat.

§. 156.

§. 156.

An untergeordnete Partheien oder Aemter ergehen die Expeditionen mittels Befehls, die der Bürgermeister, und ein Sekretär unterfertigt.

§. 157.

Die Rathschläge, so keine ordentliche Urtheile sind, werden auf den Rücken des Exhibiti von Wort zu Wort, wie die entworfene Expedition lautet, aufgeschrieben, und von einem Sekretär allein unterfertigt, nur daß dabei jenes beobachtet werde, was in dem §. 352. der allgemeinen Gerichtsordnung wegen Aufdrückung des Amtsinfigels vorgesehen ist.

§. 158.

Die Urtheile endlich sind von dem Bürgermeister und einem Sekretär zu unterfertigen, und werden in gleicher Form über Inzidenzstreite, und über die Hauptsachen über mündlich, oder schriftliches Verfahren, über ordentliche Nothdurften, oder über unterlofene Kontumaz geschöpft, und hat daher aller Unterscheid der Benennungen in Abschieden, Verz

lassen, Relazionsaus schlägen, und dergleichen aufzu hören, sondern es ist sich des allgemeinen Ausdrucks Urtheil zu gebrauchen, wobei zu einigem Muster an schließiges Formulare zu dienen hat.

Formale eines Urtheils.

Von dem Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien wird in der Rechts sache des Georg N. Klägers eines, wider Peter N. Beklagten andern Theils, wegen deren von dem Georg N. angesprochenen 1000 fl. über das unterm 20. November 1783. geschlossene mündliche Verfahren, oder über die unterm 20. Jänner 1784. inrotulirte Akten zu Recht erkennet: Der Peter N. seye dem Georg N. die in dessen unterm 3. November 1783. überreichten Klage angesprochenen 1000 fl. nur das mal zu bezahlen schuldig, wenn er durch den in seiner Einrede angebotenen ordentlichen Beweis durch Zeugen zu erweisen nicht vermögete, daß er sothane 1000 fl. wirklich gezahlt habe; zu welchem Ende ihm den ordentlichen Beweis durch Zeugen anzutreten, und aus denen in seiner Einrede namhaft gemachten Zeugen, mit Hinweglassung des Wenzel N., den Michael

chael N., Stephan N., und Peter N., und zwar aus den eingelegten Weisartikeln, mit Hinweglassung des 3ten und 5ten Artikels, über den 1ten, 2ten, 4ten, und 6ten Artikel aufzuführen bevorstehe, doch liege ihm Peter N. ob, Falls kein Theil wider gegenwärtiges Urtheil sich beschwerete, diesen Beweis vor Verlauf des 1sten Tags, vom Tage der an ihn geschehenen Zustellung gegenwärtigen Urtheils anzurechnen, so gewiß anzutreten, widrigens dieser ihm vorbehaltenene Beweis erloschen seyn soll. Endlichen ic.

(Hier am Ende ist in Rücksicht der Gerichtskosten, ob selbe von einem Theile zu ersezen, oder zu kompensiren seyen, Erwähnung zu machen.)

§. 159.

Die gemäß der Gerichtsordnung auszufertigende Edikte bestehen: 1tens in dem Konvokationsedikt bei einem zu eröffneten bewilligten Konkurs, 2tens in dem Feilbietungsedikte, 3tens in dem Vorrufungsedikte eines Beklagten, der auffer den k. k. Erblanden wohnt, und dessen Aufenthaltort nicht bekant ist. Da die Konvokations- und Vorrufungsedikte immer

mer den nämlichen Schwung zu nehmen haben, und bei ersteren nur der Name des Verschuldeten, bei letzteren aber der Name des Vorgegerufenen, des Klägers, des Gegenstandes der Klage, und des aufgestellten Vertreters sich ändert, als sollen zu Ersparung der Schreiberei gedruckte Formularien, und zwar nach dem anschließigen Formulare sich verschaffet, und nur in selbe die nöthigen jedem vorkommenden einzelnen Falle angemessenen Einschaltungen besorget werden. Daher auch der expedirende Sekretär nur ein solches gedrucktes Exemplar vor die Hand zu nehmen, und mittels der konkludirten Einschaltungen die Expedition zu entwerfen hat, die dann nach der Ordnung, die den übrigen Expeditionen vorgeschrieben ist, zu adjustiren kömmt.

Formale des Konkursedikts.

Von dem Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien wird durch gegenwärtiges Edikt allen jenen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande
Nies

Niederösterreich unter der Enns befindliche bewegliche Vermögen des N. gewilliget worden.

Daher werde Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubet, anmit erinnert, bis — — — die Anmeldung seiner Forderung, in Gestalt einer förmlichen Klage wider den . . . als Vertreter der — — — Konkursmasse bei dem Magistrat also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit dieser Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als im widrigen nach Verkündigung des erstbestimmten Tags Niemand mehr angehört werden, und jene, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Niederösterreich unter der Enns befindlichen Vermögens des Eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührete, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut von der Masse zu fodern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß derlei Gläubiger vielmehr, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld unge-

gez

hundert des Kompensations-; Eigenthums-; oder Pfandrechts, das ihnen ansonst zu Stats ten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Wornach sich Jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird; dann hierinnen bestehet das für die k. k. Erblande bestimmte Gesetz.

Gegeben in der k. k. Haupt-; und Residenzstadt Wien den — — —

**Formale des Vorrufungsedikts eines
Beklagten in Folge des 391sten §.
der Gerichtsordnung.**

Von dem Magistrat der k. k. Haupt-; und Residenzstadt Wien dem N. mittels gegenwärtigen Edikts anmit zu erinnern;

Es habe wider ihn bei diesem Gerichte der N. wegen : : : Klage angebracht, und um die der Gerechtigkeit angemessene richterliche Hilfe gebeten;

Da nun das Gericht wegen dessen nicht bekannten Aufenthaltsorte, allenfalls Abwesenheit von den k. k. Erblanden ihm N. den hierortigen Hof-; und Gerichtsadvokaten N. zur Vertretung auf dessen Gefahr und Unkosten

sten als Kurator bestellet hat, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach Maasß der für die k. k. Erblanden gesetzmässig bestimmten allgemeinen Gerichtsordnung ausgeführt, so nach entschieden werden wird. Als werde derselbe dessen anmit zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls in rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe in gehöriger Zeit an Handen zu lassen, oder einen anderen Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in jene rechtliche ordnungsmässige Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Bertheidigung diensam finden würde, massen er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben würde; dann hierinn bestehet das für die k. k. Erblanden bestimmte Gesetz.

Gegeben in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien den :

S. 160.

Die Feilbietungsbedikte dagegen, da diese nebst der weitläufigeren Beschreibung des Gegenstandes der Feilbietung, auch gemäß der Gerichtsordnung, nach der sich genauest zu achten, mehrere Umstände enthalten, müssen bei

bei jedem vorkommenden Falle in ihrem ganzen Umfange von dem Sekretär entworfen, und auch nur schriftlich, jedoch in der denen Edikten überhaupt eigenen Form in der Kanzlei expedirt werden.

§. 161.

Die Edikten hat der Bürgermeister und zwei Räte zu unterfertigen, sie sind in jenem Orte, wo es derzeit gewöhnlich gewesen, zu affigiren, und also so oftmal zu expediren, als oft die Affigirung geschehen muß; auch muß jedes Edikt zu drei verschiedenemalen in die öffentlichen Zeitungsblätter eingedrucket werden.

§. 162.

Die adjustirte Expedition ist mit möglicher Beförderung dem Expeditor zuzuschicken.

r) Von Ausfertigung und Zustellung der Expeditionen.

§. 163.

Sobald die von dem Präsidio adjustirte Expedition dem Expeditori zukömmt, hat
sels

selber den Tag, an welchem sie in das Expecdit gekommen, zur Seite anzumerken, dann sich mit dem Taxator zu dem Ende einzusetzen, um den Betrag der Gerichtstaxe zur Seite anzumerken, die hievon nach Maaß der Taxordnung zu entrichten kommet.

§. 164.

Fände der Expeditor bei der von dem Taxator angemerkten Tax einen Anstand, hat er selben dem Taxator zu eröffnen, und beede dahin bestiessen zu seyn, damit der Anstand nach Vorschrift der Taxordnung in Güte behoben werde; könnten sie sich aber in ihrer Meinung nicht vereinen, so sollte sich der Entscheidung halber an die Kammer verwendet werden, wohin alle sich der Taxen halber ergebende Anstände gehörig sind.

§. 165.

Dann hat der Expeditor darob zu seyn, damit in der Kanzlei die Ausfertigung der Expedition geschehe; zu diesem Ende sollen die Kanzlisten sich täglich des Morgens von 8
h bis

bis 12 Uhr, dann des Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in der Kanzlei eintreffen, und die ihnen von dem Expeditor vorlegende Arbeit ohne Widerrede besorgen. Nur an den Ferialtagen ist genug, wenn deren 10 in der Kanzlei sich eintreffen, wo dann zwischen den bestehenden Kanzlisten nach Anleitung des Expeditors abzuwechseln ist.

Eben also haben vier Kanzlisten immer, so lang der Rath fürwähret, und bei vorfallender häufigen Arbeit, so viel deren erforderlich sind, auch durch längere Zeit über die hieoben ausgemessenen Stunden in der Kanzlei zu verbleiben, und bei dieser anhaltenden Arbeit nach des Expeditors Anweisung abzuwechseln.

§. 166.

So bald die Expedition abgeschrieben ist, soll bei denen Stücken, die von dem Referenten selbst gemäß §. 147. verfaßt werden müssen, oder auch ordentliche Sentenzen sind, zwischen dem betreffenden Kanzlisten, und dem Expeditor, in den übrigen minder wichtigen Stücken aber zwischen dem Kanzlisten und einem

nem Registranten das Konzept mit der Abschrift kollazioniret, die eingeschlichenen Schreibfehler alsogleich verbessert, in die Abschrift am Rande des Papiers zum Zeichen der geschehenen Kollazionirung der Buchstaben C beige-
setzt werden.

§. 167.

Dann hat der Expeditor Rücksicht zu nehmen, daß die Unterfertigung der Expeditionen nach Vorschrift §. 153. & seqq. geschehe.

§. 168.

Das Konzept der Expedition ist sogleich nach der Kollazionirung in der Registratur zurück zu halten, und wenn der Tag der geschehenen Zustellung von dem Gerichtsdienner angesagt, und von einem Registranten auf dem Konzepte angemerket worden, zu reponiren.

§. 169.

Die Zustellung an die betreffende Stelle oder Parthei hat durch einen beeidigten Gerichtsdienner (dem täglich auf einem halbgebroschenen Bogen ein Verzeichniß deren ihm zur

Zustellung übergebenen Stücke von dem Expeditor einzuhandigen, und in diesem bloß der Name der Expedition, und wohin selbe zuzustellen sey, anzumerken ist) zu geschehen, und zwar folgendermassen: a) Was an eine hiesländige Stelle gelangt, ist lediglich bei dem Protocollo Exhibitorum der betreffenden Stelle einzureichen. b) Was ausser Landes geht, und der Post aufzugeben ist, hierüber hat der Gerichtsdienner sich einen Amtsschein ausstellen zu lassen. c) Was endlich an eine Parthei gelangt, dieses hat der Gerichtsdienner nach Vorschrift des 30sten Kapitels der Gerichtsordnung zuzustellen, sich aber auf seinem Tagzettel bei dem Nro der betreffenden Expedition von jenem, dem er die Expedition eingehändigt hat, eigenhändig die geschehene Zustellung mittels blosser Zuschreibung des Namens bestätigten zu lassen.

S. 170.

An folgendem Tage hat sich jeder Gerichtsdienner bei dem Expeditor ob der geschehenen Zustellung zu legitimiren; wäre eine Zustellung unterblieben, sich über die Ursache zu rechtfertigen; der Expeditor hat die rückständige Zustellung auf das folgende Tagzettel

zu übertragen, durch die Registranten bei den
zugestellten Expeditionen den Tag der gesche-
henen Zustellung anmerken zu lassen, die dem
Gerichtsdienner behändigte Tagzettel aber in
der Registratur aufheben zu lassen.

§. 171.

Unter den angestellten mehreren Gerichts-
dienern hat der Expeditor die Arbeit mit ein-
ner Gleichheit, und stäter Abwechslung also
zu vertheilen, damit sowohl die Rathssitzungen,
so lang selbe dauern, jedesmal mit einem Ges-
richtsdienner auffer der Rathsstube versehen,
als auch die Zusendungen an den Bürgermeis-
ter, Ráthe, und das Expedit besorget wer-
den, dann die Aufgebung und Uibernahme bei
der Post geschehe, endlich die Zustellungen
nach Möglichkeit beförderet werden.

s) Von Aufbewahrung der Akten,
und eigentlichem Bestehen der
Registratur.

§. 172.

Die Registratursakten sind in abgetheilten Faszikeln in Folio in der Registratur aufzubehalten, die Faszikeln nach den Materien einzutheilen, jedes Stück aber, das aufbehalten wird, von aussen mit dem No. jenes Faszikels, zu dem es gehöret, und mit dem No. nach welchem es in sothanen Faszikel einzulegen ist, zu bezeichnen. Wenn ein zurückgehaltenes Exhibitum mehrere Beilagen enthält, ist jede Beilage mit dem nämlichen No. zu bezeichnen, der dem Exhibitum eigen ist, zu dem es gehöret, und ist dann auf dem Hauptexhibito anzumerken, mit wie viel Beilagen dasselbe reponirt worden.

§. 173.

Die Vota der Referenten, und die Expeditionen sind bloß nach den Nris zu legen,
wels

welche die Exhibita in dem Protocollo Exhibitorum haben, und ist nach jedem Votirbogen sogleich der dazu gehörige Bogen der Expedition beizuschliessen. Alle übrigen Registraturakten werden in die Faszikula ordine chronologico, wie nämlich dieselbe vorgekommen, eingeschlossen.

§. 174.

Die Faszikeln sind nicht zu solcher Grösse anwachsen zu lassen, daß selbe unbeweglich würden, sondern es ist in solchem Falle der Faszikul in mehrere abzutheilen, der nämliche Numerus Fasciculi beizubehalten, und nur von aussen anzumerken, von welchem Pro bis zu welchem der Faszikul die Acta enthalte.

§. 175.

Ueber die Generalien und Normalien ist ein eigenes Buch, in welches alle Normalien einzutragen sind, mit einem genauen Register zu führen, in welchem der Gegenstand des Gesetzes nach alphabetischer Ordnung einzutragen ist. Alle übrigen Registraturakten haben nur ein, und das nämliche Repertorium, das nicht nur nach dem Namen beeder Partheien,

welche die Akten betreffen, sondern auch nach dem Gegenstande des Geschäfts ebenfalls in alphabetischer Ordnung einzutragen ist; wenn auf eine Parthei, oder auf ein Geschäft mehrere Registraturakten Beziehung nehmen, so sind zu sothaner Parthei, oder zu dem betreffenden Gegenstande des Geschäfts alle Nummern der Registraturakten, die dahin gehören, in stäter Fortsetzung beizufügen, und daher ist bei jeder Rubrik der erforderliche Raum zu lassen, um die sämtlichen Nummern dahin nachtragen zu können; damit aber dieses Repertorium wegen seiner Grösse nicht zu unbegreiflich werde, sind jedem Buchstaben 2 abgesonderte Terniones zu widmen, und hat in dem einen Ternion die Eintragung nach dem Namen der eingeschrittenen Parthei, in dem andern nach dem Gegenstande des Geschäfts zu geschehen.

§. 176.

Nur dem Bürgermeister, den Vicebürgermeistern und den Råthen sollen ohne weiterm auf Verlangen die Akten, und zwar den Råthen nur jene Akten, die oder in ein Normale, oder in ein ihnen zugetheiltes Referat einschlagen, aus der Registratur erfolget werden, ausser dem solle
ohne

ohne Vorwissen und Bewilligung kein Stück aus der Registratur erfolgt werden.

§. 177.

Wenn an den Bürgermeister, oder einen Rath aus der Registratur eine Erfolglassung geschieht, solle sogleich in dem Faszikul, aus welchem die Erfolglassung geschieht, ein eigener Bogen eingelegt, und auf diesem vorgeschrieben werden, an wen, und sub quo dato die Erfolglassung geschehen sey, welcher Bogen dann, wann das erfolgte Stück zurückgelanget, anwiederum zu kassiren ist. Beinesbens hat der Bürgermeister oder Rath über jene Acta, die er herausnimmt, sein Rezepisse auszustellen. Endlich ist ein Vormerkbuch über die erfolgten Stücke zu halten, in selbes jede Erfolglassung getreulich einzutragen, sothanes Vormerkbuch von dem Registrator von Zeit zu Zeit nachzusuchen, und nach Verlauf jeden Monats von den bei jedem Rathe befindlichen Registraturstücken ein schriftliches Verzeichniß mit Anmerkung des Tags, an welchem die Erfolglassung geschehen, dem Bürgermeister vorzulegen, damit selber bei nächster Rathssitzung die Ursache der Zurückhaltung erheben,
und

und wenn keine einschreitete, die ungesäumte Zurückstellung veranlassen möge.

§. 178.

In gleicher Art sind auch den Sekretarien, die in ihre Expeditionen einschlagenden Acta aus der Registratur ohne des Bürgermeisters Vorwissen, und mit obiger Vorsehung zu gestatten, auffer dem aber solle keinem andern Gerichtsindividuo, noch weniger einem Fremden ohne Vorwissen und Einwilligung des Bürgermeisters eine derlei Einsicht gestattet werden.

§. 179.

Der Magistrat soll am Ende jeden Jahrs den Statum aller Bearbeitungen, die in dem ganzen Jahrgange vorgefallen, in einer ordentlich verfaßten Tabelle ausweisen, in selber a) nach den unterschiedenen Gegenständen der Geschäfte die Zahl der in jedem Geschäfte vorgefallenen Nummern, b) die von jedem Referenten bearbeitete Zahl der Geschäfte, c) endlich die annoch nicht erledigte Exhibita anzeigen, bei letzteren ebenfalls die Referenten, hinter den sie in Rückstand hatten, anmerken, und

und die Ursache des Retardats getreulich anzeigen; diesen Statum hat der Bürgermeister an das kais. königl. Appellazionsgericht einzubegleiten, und selbst eine gewissenhafte Anzeige über die besondern Verdienste, oder über die ein oder anderen Individuo zur Last gehende wichtige Ausstellungen ohne alle Vorliebe oder Gehässigkeit, wie er es sich vor Gott und dem Landesfürsten zu verantworten getrauet, vorzulegen.

§. 180.

Nebst dem solle von Viertel zu Vierteljahre über die in Rückstand hastende inrotulirte Prozesse das Verzeichniß dem kais. kön. Appellazionsgericht überreicht, und bei jedem Prozesse der Referent, nebst der Ursache des Retardats angemerket werden.

§. 181.

Der Bürgermeister hat ein oder andern eigenen Rath zu benennen, der die Aufsicht über die Registratur und Kanzlei auf sich habe, die ein so andere von Zeit zu Zeit übersalle, ob eine Gleichheit in der Arbeit, und
die

die Genauigkeit der vorgeschriebenen Manipulation beobachtet werde, untersuche, bei entdeckenden Gebrechen sein Referat abstatte, und die nöthige Abhilfsmittel an Handen lasse.



2

Die Bibliothek hat ein...
 ein...
 die...
 die...
 die...

